

Umweltfundgrube

Das österreichische Umweltschutzrecht

Zusammengestellt von **Wirkl. Hofrat Dr. Manfred Rupprecht**, Umweltschutzkoordinator beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Umwelt und Recht

Der geltenden österreichischen Bundesverfassung ist ein ganzheitlicher Umweltschutztatbestand nach wie vor fremd. In Österreich gibt es nicht ein einheitliches Umweltschutzgesetz, sondern eine Fülle von verschiedenen Umweltvorschriften in ebenso zahlreichen Bundes- oder Landesgesetzen samt den dazu ergangenen Verordnungen. Viele dieser Gesetze haben nicht den Umweltschutz allein zum Ziel, sondern auch andere öffentliche Interessen. Das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl.Nr. 491/1984, und die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685/1988, haben jedoch begonnen, den Umweltschutzgedanken verfassungsrechtlich zu entwickeln. Neben den gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten sehen die einzelnen Verwaltungsvorschriften Verwaltungsstrafen vor. Außerdem stellt das Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, i.d.F. BGBl.Nr. 622/1994 vorsätzliche und fahrlässige Handlungen gegen die Umwelt unter strafgerichtliche Verfolgung (§§ 180 bis 183).

Stand 31. März 2002

A) Gesundheit und Hygiene

Strahlenschutzgesetz, BGBl.Nr. 227/1969

Gesetzesauftrag:

Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (§ 1).

Verordnung hierzu:

- Strahlenschutzverordnung, BGBl.Nr. 47/1972
- Radioaktive Abfälle – Verbringungsverordnung – RAbf-VV, BGBl.Nr. 44/1997

GESUNDHEIT
IONISIERENDE
STRAHLEN

Bäderhygienegesetz, BGBl.Nr. 254/1976, i.d.F. BGBl. I Nr. 21/1997

Gesetzesauftrag:

Schutz der Gesundheit durch besondere hygienische Anforderungen für den Betrieb von öffentlichen Bädern und Saunananlagen.

Verordnung hierzu:

- BHygV, BGBl.Nr. 420/1998, BGBl. II Nr. 409/2000

GESUNDHEIT
HYGIENE

Tierseuchengesetz, TSG, RGBl.Nr. 177/1909, i.d.F. BGBl. Nr. 66/1998

Gesetzesauftrag:

Gesundheitsschutz durch Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, insbesondere Beseitigung von Kadavern.

Verordnungen hierzu:

- Wildschweine – Schweinepestverordnung, BGBl.Nr.427/1994
- Fischseuchenverordnung, BGBl.Nr. 478/1994
- Geflügelpest-Verordnung, BGBl.Nr. 465/1995
- Schweinepest-Verordnung, BGBl.Nr. 678/1995
- TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung, BGBl. II Nr. 330/2000, i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2002

GESUNDHEIT
KADAVER-
BESEITIGUNG
TIERSEUCHEN
TRICHINEN
TIERMEHL

Gesetzesauftrag:

Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft von Tierkörperverwertungsanstalten, unschädliche Beseitigung und Verwertung von Tierabfällen.

Anmerkung:

Die dazu zu erlassenden Ausführungsverordnungen obliegen den Landeshauptleuten und sind in den einzelnen Landesgesetzblättern kundzumachen.

Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr. 522/1982, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2001

Verordnungen hiezu:

- Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 395/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 142/2002
- Frischfleisch-Hygieneverordnung, BGBl.Nr. 396/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 321/2001
- Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung, BGBl.Nr. 397/1994, 643/1996, 341/1998
- Fleischuntersucher-Ausbildungsverordnung, BGBl.Nr. 398/1994
- Zuchtwild-Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 399/1994
- Wildfleisch-Verordnung, BGBl.Nr. 400/1994
- Kaninchenfleisch-Verordnung, BGBl.Nr.401/1994
- Fleischimportverordnung, BGBl.Nr. 402/1994
- Geflügelfleisch-Hygieneverordnung, BGBl.Nr. 403/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 115/2002
- Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 404/1994, 519/1996, BGBl. II Nr. 189/1998, BGBl. II Nr. 244/2000
- Schweinepest-Verordnung, BGBl.Nr. 678/1995
- Fleischuntersuchungsrecht-Änderungsverordnung 1996, BGBl.Nr. 519/1996
- Faschiertes-Verordnung, BGBl.Nr. 520/1996, BGBl. II Nr. 68/2001
- Rückstandskontroll-Verordnung, BGBl.Nr. 426/1997
- Geflügelhygiene-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 188/1998
- Fischuntersuchungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 42/2000
- Speisegelatine-Verordnung, BGBl. II Nr. 272/2000

**Epidemiegesetz, BGBl.Nr. 186/1950, 116/1967, 127/1968
(Tuberkulosegesetz), 702/1974**

Gesetzesauftrag:

Erfassung anzeigepflichtiger epidemischer Krankheiten und Verhinderung der Weiterverbreitung, Bestimmungen über die Absonderung Kranker, Desinfektionen, Schließung von Lehranstalten und Betrieben, Beschränkung der Wasserbenützung und des Lebensmittelverkehrs, Verkehrsbeschränkungen.

GESUNDHEIT
DESINFEK-
TIONEN

**Lebensmittelgesetz, BGBl.Nr. 86/1975,
i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001**

Gesetzesauftrag:

Regelung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wichtige Verordnungen hiezu:

- Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl.Nr. 557/1989, 287/1996, 714/1996
- Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl.Nr. 448/1991
- Trinkwasser-Ausnahmereverordnung, BGBl.Nr. 384/1993, 287/1996
- Lebensmittelkennzeichnungsverordnung BGBl.Nr. 72/1993, i.d.F. BGBl. II Nr. 462/1999
- Milchhygieneverordnung, BGBl.Nr. 897/1993, 40/1998
- Zusatzstoff-Analysenverordnung, BGBl.Nr. 466/1994
- Erucasäureverordnung, BGBl.Nr. 468/1994
- Zusatzstoff-Kennzeichnungsverordnung, BGBl.Nr. 476/1994
- Konservierungsmittelverordnung, BGBl.Nr. 491/1994
- Antioxidantienverordnung, BGBl.Nr. 492/1994
- SO₂-Verordnung, BGBl.Nr. 493/1994
- Kakao- und Schokoladeerzeugnisse, BGBl.Nr. 689/1994
- Emulgatorenverordnung, BGBl.Nr. 725/1994
- Kunststoffverordnung, BGBl.Nr. 775/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 93/2001
- Kennzeichnung von Gebrauchsgegenständen, BGBl.Nr. 217/1995
- Oberflächen-Trinkwasserverordnung, BGBl.Nr. 359/1995

GESUNDHEIT
UND
KOSMETISCHE
MITTEL
NITRAT
PESTIZIDE

- Kosmetik-Farbstoffverordnung, BGBl.Nr. 416/1995
- Verordnung, Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, BGBl.Nr. 531/1995, 292/1997
- Extraktionslösungsmittelverordnung, BGBl.Nr. 642/1995, 465/1998
- Hühnereier-Verordnung, BGBl.Nr. 656/1995
- Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung, BGBl.Nr. 747/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 438/1999
- Konfitürenverordnung, BGBl.Nr. 897/1995
- Farbstoffverordnung, BGBl.Nr. 541/1996
- Kosmetik-Analysenverordnung, BGBl.Nr. 546/1996, 383/1997
- Süßungsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 383/1998, i.d.F. BGBl. II Nr. 42/2002
- Verordnung: Nährkaseine und Nährkaseinate, BGBl.Nr. 548/1996
- Eiprodukteverordnung, BGBl.Nr. 527/1996
- Überwachung und Kontrolle von tiefgefrorenen Lebensmitteln, BGBl.Nr. 58/1996
- Fruchtsaftverordnung, BGBl.Nr. 635/1996
- Muschelverordnung, BGBl. II Nr. 93/1997, 354/1998
- Kondensmilch- und Milchpulverarten, BGBl.Nr. 129/1997
- Alkoholangabenverordnung, BGBl.Nr. 136/1997
- Speisepilzverordnung, BGBl.Nr. 386/1997
- Lebensmittelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 31/1998, II Nr. 33/1999
- Aromenverordnung, BGBl.Nr. 42/1998
- Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr. 235/1998, 161/2000
- Azofarbstoffverordnung, BGBl.Nr. 241/1998
- Verordnung über andere Zusatzstoffe und Süßungsmittel (ZuV), BGBl. II Nr. 383/1998, 132/2000, 315/2000
- Mineralwasser- und Quellwasserverordnung, BGBl. II Nr. 309/1999
- Trinkwasser-Informationsverordnung, BGBl. II Nr. 352/1999
- Kosmetikverordnung, BGBl. II Nr. 375/1999, 285/2000
- Verbot der Verwendung von Weichmachern bei bestimmten Babyartikeln aus Weich-PVC für Kinder unter 36 Monaten, BGBl. II Nr. 480/1999, 111/2000
- Nickelverordnung, BGBl. II Nr. 204/2000, 87/2002
- Farbstoffverordnung, BGBl.Nr. 54/1996, BGBl. II Nr. 222/2000

Gentechnikgesetz - GTG, BGBl.Nr. 510/1994, 73/1998

Gesetzesauftrag:

Schutz der Gesundheit des Menschen einschließlich der Nachkommenschaft vor Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch gentechnisch veränderte Organismen für den Menschen oder die Umwelt entstehen können (§ 1).

Verordnungen hiezu:

- gentechnisch veränderter Mais, BGBl.Nr. 45/1997
- Freisetzungsverordnung, BGBl.Nr. 49/1997
- Anhörungsverordnung, BGBl.Nr. 61/1997
- Gentechnik-Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, BGBl.Nr. 89/1997
- Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 59/1998, 86/2002
- Verbot des gentechnisch veränderten Maises *Zea Mays* L., Linie MoN 810, BGBl. II Nr. 175/1999, 120/2000

Arzneimittelgesetz, BGBl.Nr. 185/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 112/1997 ARZNEIMITTEL

Gesetzesauftrag:

Regelung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Arzneimitteln.

Verordnung hiezu:

- Anforderungen im Hinblick auf die gute Laborpraxis, BGBl.Nr. 151/1997

Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 188/1999 SENDEMASTEN

Verordnung hiezu:

- Funkanlagen- und Endgeräte-Verordnung- FEV, BGBl. II Nr. 86/1998, i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2000

B) Lärm

Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, 20/1970, 234/1972, 238/1975, 452/92, 691/92, 656/1994, 102/1997 LÄRM LUFT WASSER

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Berücksichtigung aller öffentlichen Interessen, insbesondere bei Bewilligungen für Außenlandungen und Luftveranstaltungen (§ 9), Abwurfverbote (§ 133).

Anmerkung:

Der Begriff „öffentliches Interesse“ ist im Luftfahrtgesetz nicht definiert.

Verordnung hierzu:

- Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung ZLVV 1993, BGBl.Nr. 738/1993

Bundesstraßengesetz, BGBl.Nr. 286/1971, 239/1975, 381/1975, 416/1975, 294/1978, 63/1983, 273/1983, 165/1986, 159/1990, 420/1992, 33/1994, 31/1997 LÄRM
LUFT

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Die Festlegung des Straßenverlaufes, die Planung, Errichtung und Erhaltung der Bundesstraßen müssen auf die Umweltverträglichkeit Bedacht nehmen (§ 4, § 7, § 7a).

Eisenbahngesetz 1957, BGBl.Nr. 60, i. d. F. BGBl.Nr. 452/1992 SCHIENEN-
LÄRM

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Das Eisenbahnunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, dass durch den Bau, Bestand oder Betrieb der Eisenbahn keine Schäden an öffentlichem und privatem Gut entstehen (§ 19).

Verordnung hierzu:

- Schienenverkehrslärm – Immissionsschutz – Verordnung – SchiV, BGBl.Nr. 415/1994

Hinweis:

Weitere Vorschriften, die auch auf Lärm Bezug haben, sind in den Gruppen F und G dargestellt.

C) Luft

Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen-LRG-K, BGBl.Nr. 380/1988, 185/1993, 115/1997 LUFT

Gesetzesauftrag:

Dampfkesselanlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen so verteilt werden, dass die Immissionsbelastung möglichst gering ist sowie Gefährdungen, Belästigungen und eine Belastung der Umwelt (Boden, Pflanzen, Tiere) vermieden werden (§ 2).

Verordnung hierzu:

- Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl.Nr. 19/1989, 134/1990, 785/1994, 324/1997
Detaillierte Grenzwertfestlegungen für Staub, Schwefeldioxid und Stickoxide, Bestimmungen über Emissionsmessungen, Wirkungsgrade und Anforderungen an die Beschaffenheit von Brennstoffen.
- STAUB
-
- SCHWEFEL-
-
- DIOXID
-
- STICKOXIDE

Gesetzesauftrag:

Festlegung von Ozonüberwachungsgebieten, Verordnung eines Ozon-Messkonzeptes, Informationen und Empfehlungen im Ozonfall, Festlegung von Sofortmaßnahmen, Reduktion der Ozonvorläufersubstanzen bis 2006 um 70 %.

Verordnungen hierzu:

- Verordnung über die Einteilung in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl.Nr. 513/1992, II Nr. 359/1998
- Verordnung über Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen der Bevölkerung im Falle der Auslösung von Ozonwarnstufen, BGBl.Nr. 2/1993.
- Verordnung über das Ozon-Messnetzkonzept, BGBl.Nr. 677/1992, II Nr. 360/1998
- Ozongesetz-Kennzeichnungsverordnung, BGBl.Nr. 342/1994

Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl.Nr. 405/1993

Gesetzesauftrag:

Das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien (Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt, Laub) ist, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, generell verboten. Die Ausnahmen im Interesse der Landwirtschaft sind mit Verordnung des Landeshauptmanes möglich.

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist vom 1. Mai bis 15. September verboten. Ausnahmen davon kann die Gemeinde mit Verordnung festlegen. Lagerfeuer, Grillfeuer und Brauchtumsfeuer sind generell erlaubt.

Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl.Nr. 115/1997, i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2001

Gesetzesauftrag:

Dauerhafter Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes einschließlich ihrer Lebensräume sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen oder unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen.

Verordnung hierzu:

- Verordnung: Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. II Nr. 358/1998

D) Wasser – Boden

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 109/2001

Gesetzesauftrag:

Alle Gewässer sind so reinzuhalten, dass die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch und für gewerbliche Zwecke benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können (§§ 30 ff., § 105). Eine Beeinträchtigung der Gewässer ist nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

Verordnungen hiezu:

- Verordnung über wassergefährdende Stoffe, BGBl.Nr. 275/1969
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl.Nr. 179/1991
- 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl.Nr.180/1991,554/1992
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff, BGBl.Nr. 181/1991
- Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl.Nr. 502/1991, i.d.F. BGBl. II Nr. 147/2002
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen, BGBl.Nr. 609/92
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung von Papier und Pappe, BGBl.Nr. 610/1992
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus grafische oder fotografische Prozesse anwendenden Betrieben, BGBl.Nr. 611/1992
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben, BGBl.Nr. 612/1992
- Begrenzung von Sickerwasseremissionen aus Abfalldeponien, BGBl.Nr. 613/1992
- 3. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser – Einzelobjekte in Extremlagen, BGBl.Nr. 869/1993
- Abwasseremissionsverordnung für den medizinischen Bereich, BGBl.Nr. 870/1993
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien, BGBl.Nr.871/1993
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Tankstellen und Fahrzeugreparatur- und -waschbetrieben, BGBl.Nr. 872/1993
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Kühlsystemen und Dampferzeugern, BGBl.Nr. 1072/1994

WASSER
GESUNDHEIT
LANDSCHAFTSBILD
ÖKOLOGISCHE
ZUSAMMENHÄNGE

- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Zucker- und Stärkeerzeugung, BGBl.Nr. 1073/1994
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Brauereien und Mälzereien, BGBl.Nr. 1074/1994
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten (Fischproduktionsanlagen), BGBl.Nr. 1075/1994
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und von alkoholischen Getränken, BGBl.Nr. 1076/1994
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung, BGBl.Nr. 1077/1994
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseerzeugung, BGBl.Nr. 1078/1994
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle oder Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung, BGBl.Nr. 1079/94
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung, BGBl.Nr. 1080/94
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Sauergemüse, BGBl.Nr. 1081/1994
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Verbrennungsgas (AEV Verbrennungsgas), BGBl.Nr. 886/1995
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Laboratorien (AEV Laboratorien), BGBl.Nr. 887/1995
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern (AEV Glasindustrie), BGBl.Nr. 888/1995
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung (AEV Nichteisen – Metallindustrie), BGBl.Nr. 889/1995
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Kartoffelverarbeitung (AEV Kartoffelverarbeitung), BGBl.Nr. 890/1995, BGBl. II Nr. 393/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Tierkörperverwertung (AEV Tierkörperverwertung), BGBl.Nr. 891/1995
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Wasseraufbereitung (AEV Wasseraufbereitung), BGBl.Nr. 892/1995

- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim (AEV Hautleim), BGBl.Nr. 893/1995, BGBl. II Nr. 395/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung (AEV Futtermittelherstellung), BGBl.Nr. 894/1995, BGBl. II Nr. 394/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren (AEV Soda), BGBl.Nr. 92/1996
- Allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl.Nr. 186/1996
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. AEV für kommunales Abwasser), BGBl.Nr. 210/1996, BGBl. II Nr. 392/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Kunstharzen (AEV Kunstharz), BGBl.Nr. 667/1996
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (AEV Pflanzenschutzmittel), BGBl.Nr. 668/1996
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von anorganischen Düngemitteln sowie von Phosphorsäure und deren Salzen (AEV anorganische Düngemittel), BGBl.Nr. 669/1996
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von technischen Gasen (AEV technische Gase), BGBl.Nr. 670/1996
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Holzfaserplatten (AEV Holzfaserplatten), BGBl.Nr. 671/1996
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse (AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse), BGBl.Nr. 672/1996
- Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, BGBl.Nr. 323/1997
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erdölverarbeitung (AEV Erdölverarbeitung), BGBl.Nr. 344/1997
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Eisen- und Metallindustrie (AEV Eisen-Metallindustrie), BGBl.Nr. 345/1997
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen (AEV Kohlenverarbeitung), BGBl.Nr. 346/1997
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten (AEV Industriemineralen), BGBl.Nr. 347/1997

- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen sowie aus der Herstellung von Quecksilbermetall (AEV Edelmetalle und Quecksilber), BGBl.Nr. 348/1997
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Massentierhaltung (AEV Massentierhaltung), BGBl.Nr. 349/1997
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (AEV Gentechnik), BGBl.Nr. 350/1997
- Indirekteinleitungsverordnung – IEV, BGBl. II Nr. 222/1998
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Klebstoffen, Druckfarben, Farben und Lacken sowie Holzschutz- und Bautenschutzmitteln (AEV Kleb- und Anstrichstoffe), BGBl. II Nr. 5/1999
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten (AEV anorganische Pigmente), BGBl. II Nr. 6/1999
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Kohlenwasserstoffen (AEV Petrochemie), BGBl. II Nr. 7/1999
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk (AEV Kunststoffe), BGBl. II Nr. 8/1999
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung (AEV Abfallbehandlung), BGBl. II Nr. 9/1999
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien (AEV Gerberei), BGBl. II Nr. 10/1999
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Milchbearbeitung und Milchverarbeitung (AEV Milchwirtschaft), BGBl. II Nr. 11/1999
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Schlachtung und Fleischverarbeitung (AEV Fleischwirtschaft), BGBl. II Nr. 12/1999
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten (AEV Pharmazeutika), BGBl. II Nr. 212/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen (AEV Halbleiterbauelemente), BGBl. II Nr. 213/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Seifen-, Wasch-, Putz- und Pflegemitteln (AEV Wasch- und Reinigungsmittel), BGBl. II Nr. 214/2000

- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Textil-, Leder- und Papierhilfsmitteln (AEV Textil-, Leder- und Papierhilfsmittel), BGBl. II Nr. 215/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Schmier- und Gießereimitteln (AEV Schmier- und Gießereimittel), BGBl. II Nr. 216/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Chemiefasern (AEV Chemiefasern), BGBl. II Nr. 217/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten (AEV Abluftreinigung), BGBl. II Nr. 218/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von gebleichtem Zellstoff (AEV gebleichter Zellstoff), BGBl. II Nr. 219/2000
- Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Papier und Pappe (AEV Papier und Pappe), BGBl. II Nr. 220/2000
- Grundwasserschutzverordnung, BGBl. II Nr. 398/2000
- AEV Salzherstellung, BGBl. II Nr. 43/2002
- AEV Oberflächenbehandlung, BGBl. II Nr. 44/2002
- AEV Druck-Foto, BGBl. II Nr. 45/2002

Verzeichnis der Verordnungen des Landeshauptmannes von Steiermark, die auf Grund des Wasserrechtsgesetzes erlassen wurden (Festlegung von Schutz- und Schongebieten):

LGBl.Nr. 36/1957	Michelquellen in Gams ob Frauental
LGBl.Nr. 37/1957	Siricquelle I in Sieldorf
LGBl.Nr. 68/1959	Thalheimer Schlossbrunnen in Pöls ob Judenburg
LGBl.Nr. 91/1959	Stainzer Johannesquelle in Trog
LGBl.Nr. 75/1963	Friesach, Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes von Graz
LGBl.Nr. 211/1963	Schutz der Mineralwasservorkommen in Sieldorf und Radkersburg
LGBl.Nr. 39/1965	Wasserversorgungsanlage der Stadt Leoben
LGBl.Nr. 131/1968	Grundwasser, Mineralwasser in Feldbach
LGBl.Nr. 139/1971	Grundwasserwerk in Graz-Andritz
LGBl.Nr. 179/1971	Heilquellen in Bad Gleichenberg, Johannesquellen in Hof bei Straden
LGBl.Nr. 145/1973	Peter-Quelle in Deutsch-Goritz

LGBI.Nr. 27/1978	Grundwasser, Raum Fehring
LGBI.Nr. 92/1990 i.d.F. 93/1998	Grundwasserwerk Kalsdorf
LGBI.Nr. 12/1989	Karstwasservorkommen Schöcklgebiet
LGBI.Nr. 86/1990 i.d.F. 88/2000	Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld- Wasserversorgungs-Ges.m.b.H. der Gemeinde Lebring-St. Margarethen, Retznei und der Marktgemeinde Wagner
LGBI.Nr. 87/1990 i.d.F. 29/2001	Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs- Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzerfeld
LGBI.Nr. 88/1990 i.d.F. 93/1998	Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Ehrenhausen
LGBI.Nr. 89/1990 i.d.F. 93/1998	Wasserversorgungsanlage Mureck
LGBI.Nr. 90/1990 i.d.F. 93/1998	Wasserversorgungsanlage Gosdorf/Ratschendorf
LGBI.Nr. 91/1990 i.d.F. 93/1998	Wasserversorgungsanlage Bad Radkersburg
LGBI.Nr. 73/1993	Wasserversorgungsanlage Pinggau (Stmk.) und Pinkafeld (Burgenland)
LGBI.Nr. 67/1995 i.d.F. 93/1998	Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ragnitz
LGBI.Nr. 34, 77/1997	Grundwasserwerk Hafendorf, Stadtgemeinde Kapfenberg
LGBI.Nr. 80/2001	Schongebiet für die Mineralquellen, Sauerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg

**Düngemittelgesetz 1994-DMG 1994, BGBl.Nr. 513/1994, i.d.F. I
Nr. 109/2001**

Gesetzesauftrag:

Regelung des Inverkehrbringens, der Zulassung, der Kennzeichnung und Verpackung, der Toleranzen, der Einfuhr und der Kontrolle von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzen.

Verordnungen hierzu:

- Düngemittelverordnung 1994, BGBl.Nr. 1007/1994, II Nr. 240/1998, II Nr. 277/1998
- Düngemittelprobenahmeverordnung, BGBl.Nr. 1008/1994, 32/1996

WASSER
BODEN
DÜNGEMITTEL

- Düngemittel-Gebührentarif, BGBl.Nr. 1009/1994
- Düngemittel-Einfuhrverordnung, BGBl.Nr. 1010/1994

Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997

Gesetzesauftrag:

Vorsorglicher Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch das Herstellen und Inverkehrsetzen, den Erwerb, das Verwenden oder die Beseitigung von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren entstehen können.

Verordnungen hiezu:

- Chemikalien-Anmeldeverordnung, BGBl.Nr. 65/1998
- Giftliste-Verordnung, BGBl.Nr. 317/1998
- Verbote und Beschränkungen des Inverkehrsetzens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Chemikalien und damit behandelte Fertigwaren und Änderung der Verordnung über ein Verbot von 1,1,1-Trichlorethan und Tetrachlorkohlenstoff, BGBl. II Nr. 461/1998, i.d.F. BGBl. II Nr. 258/2000
- Giftliste-Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 129/1999
- Gif tinfor mations-Verordnung 1999, BGBl. II Nr. 137/1999
- Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000
- Chemikalien-GLP-Inspektionsverordnung – GLP-V, BGBl. II Nr. 211/2000
- Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001

Pflanzenschutzmittelgesetz - PMG, BGBl.Nr. 60/1997, i.d.F. BGBl.Nr. 109/2001

PFLANZEN-
SCHUTZMITTEL

Gesetzesauftrag:

Sicherstellung der Voraussetzungen für eine risikominimierte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt.

Biocid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000

BIOCIDE

Gesetzesauftrag:

Bekämpfung von Schadorganismen ohne schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren und ohne unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt.

Schifffahrtsgesetz, BGBl.Nr. 62/1997

WASSER

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Allg. Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen (§ 7), Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter (§ 12), Reinhaltung der Gewässer (§ 14).

Verordnungen hiezu:

- Seen- und Flussverkehrsordnung, BGBl.Nr. 87/1989, i.d.F. BGBl. II Nr. 237/1999
- Schiffszulassungsverordnung, BGBl.Nr. 296/1997

E) Abfall – Altlasten

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG, BGBl.Nr. 325/1990, i.d.F. I Nr. 90/2000

ABFALL

Gesetzesauftrag:

Ziel der Abfallwirtschaft: Möglichst geringe Einwirkungen auf Umwelt, Schonung von Rohstoff- und Energiereserven, geringer Verbrauch von Deponievolumen, Ablagerung ohne Gefährdung.

Anmerkung:

Dieses Bundesgesetz gilt für gefährliche Abfälle und solche Maßnahmen der Abfallwirtschaft, für die ein bundeseinheitliches Regelungsbedürfnis besteht. Mit diesem Gesetz treten gleichzeitig das Sonderabfallgesetz und das Altölgesetz außer Kraft.

Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung samt Anlagen, BGBl.Nr. 229/1993

Verordnungen hiezu:

- Verordnung betr. Rücknahme und Pfanderhebung von wiederbefüllbaren Getränkeverpackungen aus Kunststoffen BGBl.Nr. 513/1990
- Verordnung betr. Rücknahme und Schadstoffbegrenzung von Batterien und Akkumulatoren, BGBl.Nr. 514/1990, i.d.F. BGBl. II Nr. 495/1999
- Verordnung betr. das Verbot bestimmter Schmiermittelzusätze und die Verwendung von Kettensägenölen, BGBl.Nr. 647/1990

- Verordnung über die Bestimmung von Problemstoffen, BGBl.Nr. 771/1990
- Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl.Nr. 49/1991
- Abfallnachweisverordnung, BGBl.Nr. 65/1991
- Verordnung betreffend die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl.Nr. 259/1991
- Verordnung über die Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen, BGBl.Nr. 137/1992
- Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl.Nr. 68/1992, i.d.F. 456/1994
- Lampenverordnung, BGBl.Nr. 144/1992
- Verpack-Verordnung, BGBl.Nr. 648/1996, 232/1997
- Zielverordnung Getränkeverpackungen und sonstige Verpackungen, BGBl.Nr. 646/1992, i.d.F. 649/1996, 232/1997, BGBl. II Nr. 426/2000
- Kühlgeräteverordnung, BGBl.Nr. 408/1992, i.d.F. BGBl.Nr. 168/1995
- Ausnahmeverordnung, BGBl.Nr. 232/1993
- Deponieverordnung, BGBl.Nr. 164/1996
- Festsetzungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 227/1997, 75/1998, 178/2000
- Verbrennung von gefährlichen Abfällen, BGBl. II Nr. 22/1999
- EURO-Umstellungsverordnung Abfall, BGBl. II Nr. 440/2001

Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 299/1989, i.d.F. BGBl. I Nr. 63/2001

Gesetzesauftrag:

Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht (§ 1).

Verordnung hiezu:

- Verordnung über die Festlegung von gefährlichen Abfällen, BGBl.Nr. 607/1989

ALTLASTEN
GEFÄHRLICHE
ABFÄLLE

F) Betriebsanlagen – Nachbarschaftsschutz

Anmerkung:

Diese Gruppe steht im besonderen Zusammenhang mit allen anderen Umweltbereichen.

Gewerbeordnung, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2000

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Vermeidung von Umweltbelastungen, Lebens- und Gesundheitsschutz beim Inverkehrbringen von Maschinen und Geräten.

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur dann errichtet oder betrieben werden, wenn (durch geeignete Auflagen) Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Verkehrsbeeinträchtigung, Einwirkungen auf Beschaffenheit der Gewässer) auf ein zumutbares Maß beschränkt werden können.

LUFT
LÄRM
ERSCHÜTTERUNGEN
WASSER

Wichtige Verordnungen hierzu:

- Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 435/1982, 503/1986, 629/1992
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus chemischen Reinigungsmaschinen, BGBl.Nr. 437/1975
- Verordnung über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl.Nr. 514/1977
- Flüssiggasverordnung, BGBl.Nr. 139/1971
- Flüssiggas-Tankstellenverordnung, BGBl.Nr. 558/1978
- Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl. II Nr. 123/2000
- Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl, BGBl.Nr. 94/1989
- Verordnung über die Bestimmung des Schalleistungspegels von Rasenmähern, BGBl.Nr. 572/1989
- LKW-Anlagen-Verordnung, BGBl.Nr. 27/1990
- Schutz von Tieren gegen Quälereien und artgemäßes Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl.Nr. 132/1991

- Störfallverordnung, BGBl.Nr. 593/1991
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen der Zementerzeugung, BGBl.Nr. 63/1993
- Verordnung über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl.Nr. 489/1993
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen für Gipsерzeugung, BGBl.Nr. 717/1993
- Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, GSV, BGBl.Nr. 430/1994
- Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl.Nr. 447/1994
- Baumaschinenlärm-Sicherheitsverordnung, BSVD, BGBl.Nr. 793/1994
- CKW-Anlagen-Verordnung 1994, BGBl.Nr. 865/1994
- Lackieranlagen-Verordnung, BGBl.Nr. 873/1995
- Explosionsschutzverordnung 1996 – ExSV 1996, BGBl.Nr. 252/1996
- Verordnung: Betriebsanlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl.Nr. 850/1994, 201/1996, 543/1996, II Nr. 19/1999
- Bestimmung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten, BGBl.Nr. 621/1996
- Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl.Nr. 160/1997
- Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Erzen, BGBl.Nr. 163/1997
- Feuerungsanlagen-Verordnung-FAV, BGBl.Nr. 331/1997
- Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen, BGBl.Nr. 1/1998
- Einkaufszentren-Verordnung, BGBl.Nr. 69/1998

- Schutzmaßnahmen betreffend die Aufbereitung von bituminösem Mischgut in mobilen Einrichtungen, BGBl.Nr. 170/1998
- Verbrennung gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. II Nr. 32/1999
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, BGBl. II Nr. 185/1999

Rohrleitungsgesetz, BGBl.Nr. 411/1975:

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Vermeidung von Gefährdungen des Lebens oder von Gesundheitsschäden, Vorsorge gegen üblen Geruch, Lärm, Staub, Erschütterungen, Vermeidung von Gewässerverunreinigungen sowie Abwehr vermeidbarer Verschlechterungen der physikalischen und biologischen Beschaffenheit der Grundstücke (§ 20).

GESUNDHEIT
LUFT
LÄRM
WASSER
BIOLOGIE

Mineralrohstoffgesetz-MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, i.d.F. BGBl. I. Nr. 21/2002

Gesetzesauftrag:

Bergbauanlagen dürfen eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt nicht erwarten lassen.

LÄRM
LUFT
WASSER

G) Straßenverkehr

Anmerkung:

Besonderer Zusammenhang mit den Umweltbereichen Lärm, Luft und Wald.

Straßenverkehrsordnung - STVO, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl. I Nr. 134/1999

LUFT
LÄRM

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Generelle Festlegung von Tempolimits (§ 20), Vermeidung über das gewöhnliche Maß hinausgehender Beeinträchtigungen durch Geruch, Geräusch, Staub und dergleichen beim Betrieb von Fahrzeugen (§ 61), Möglichkeit der Erlassung von Fahrverboten mittels Verordnung zur Vermeidung von Belästigungen, insbesondere durch Lärm und Geruch (§ 43).

Kraftfahrzeuggesetz – KFG, BGBl.Nr. 267/1967, i.d.F. BGBl. I Nr. 146/1998

LUFT
LÄRM

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren noch Beschädigungen oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch oder vermeidbare Beschmutzungen entstehen (§ 4). Der Lenker eines Kraftfahrzeuges darf mit diesem nicht mehr Lärm, Rauch oder üblichen Geruch verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist (§ 120).

Verordnungen hiezu:

- Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung, BGBl.Nr. 399/1967, i.d.F. BGBl. II Nr. 414/2001
- Verordnung über den höchsten zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen, Benzol und Schwefel in Kraftstoffen, BGBl.Nr. 111/1985, i.d.F. BGBl.Nr. 548/1985
- Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 78/1998
- Kraftstoffverordnung 1999, BGBl. II Nr. 418/1999, 517/1999, 56/2002

LUFT
LÄRM
BLEI
BENZOL
SCHWEFEL

Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998, 108/1999

KRAFTSTOFFE
WASSER
LUFT
RADIOAKTIVE
STOFFE

Gesetzesauftrag:

Strenge Sicherheitsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter (chemischer Stoff, Mineralöle, radioaktiver Stoffe) im Interesse der Vermeidung von Gefahren für Personen, Sachen und die Umwelt.

Verordnung hiezu:

- Gefahrgutbeförderungsverordnung-GGBV, BGBl. II Nr. 303/1999

H) Wald

Forstgesetz, BGBl.Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl.Nr. 419/1996

Gesetzesauftrag:

Das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Nutz-, Schutz, Wohlfahrts- und Erholungswirkung bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind (§ 6). Jede Waldverwüstung ist verboten (§ 16). Verordnungen hiezu:

- Gefahrenzonenpläneverordnung, BGBl.Nr. 436/1976
Schaffung von Grundlagen für die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen durch den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung
- Schutzwaldverordnung, BGBl.Nr. 398/1977
Besondere Bestimmungen über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder
- Waldentwicklungsplanverordnung, BGBl.Nr. 582/1977
Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse
- Forstschutzverordnung, BGBl.Nr. 245/1990, 196/1995
Bestimmungen über die Bekämpfung und Vorbeugung gegen Forstschädlinge
- Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl.Nr. 494/1982, 199/1984, Maßnahmen zur Reduzierung der forstschädlichen Luftverunreinigungen
- Forstliche Kennzeichnungsverordnung, BGBl.Nr. 67/1997

LUFT
ERHOLUNGS-
WIRKUNG

I) Umweltkontrolle, Umweltförderung, Umweltinformation, Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998, 138/1999

Gesetzesauftrag:

Laufende Beobachtung, Erhebung, Bewertung und Veröffentlichung des Zustandes und der Entwicklung der Umwelt.

**Umweltförderungsgesetz - UFG, BGBl.Nr. 185/1993, i.d.F.
BGBl. I Nr. 47/2002**

Gesetzesauftrag:

Gewährung von Förderungsmitteln zum Schutz der Umwelt im Bereiche der Siedlungswasserwirtschaft, der betrieblichen Umweltförderung (Luft, Lärm, Abfälle), der Umweltförderung im Ausland und der Altlastensanierung.

**Umweltinformationsgesetz - UIG, BGBl.Nr. 495/1993, I Nr. 137/
1999**

Gesetzesauftrag:

Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch Regelung des freien Zuganges zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten und durch Veröffentlichung von Umweltdaten.

Verordnung hierzu:

- Störfallinformationsverordnung – STIV, BGBl.Nr. 391/1994

**Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und
der Bürgerbeteiligung, BGBl.Nr. 697/1993, 773/1996, BGBl. II
Nr. 89/2000**

Gesetzesauftrag:

Feststellung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt unter Beteiligung der Bürger mit anschließendem konzentrierten Genehmigungsverfahren. Die UVP-pflichtigen und bürgerbeteiligungspflichtigen Vorhaben sind in den Anhängen 1 und 2 detailliert ausgeführt.

**Bundesgesetz über die Einrichtung eines Umweltsenates,
USG, BGBl.Nr. 698/1993**

Gesetzesauftrag:

Einrichtung eines unabhängigen Umweltsenates als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der UVP-Behörden 1. Instanz.

Umweltmanagementgesetz – UMG, BGBl. I Nr. 96/2001

Gesetzesauftrag:

Zulassung von Umweltgutachtern, Verwaltungsvereinfachungen für EMAS-Organisationen.

Die Umweltvorschriften im Bundesland Steiermark

Der den Bundesländern verbleibende Zuständigkeitsbereich ist gegenüber jenem des Bundes relativ gering. Der Steiermärkische Landtag hat jedoch zum Schutze der Umwelt seine Gesetzgebungs-kompetenz in hohem Maße ausgeschöpft.

A) Gesundheit – Hygiene

Steiermärkisches Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl.Nr. 33/2002

GESUNDHEIT
HYGIENE

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Gesundheitsvorschriften durch allgemeine bautechnische Bestimmungen (§§ 43 ff.).

Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl.Nr. 161/1962, i.d.F.d LGBl.Nr. 168/1969

HEILVORKOMMEN

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Schutz der natürlichen Heilvorkommen im Interesse der Gesundheit des Menschen.

Tierkörperverwertungs-Verordnung, LGBl.Nr. 96/2001

TIERKÖRPER

Anmerkung:

Diese Verordnung erging in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften, die die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten zum Ziele hat.

B) Lärm

Steiermärkisches Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl.Nr. 33/2002

SCHALLSCHUTZ
BAULÄRM

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Lärmschutzbestimmungen für alle Außen-, Trenn-, Gang- und Stiegenhauswände, für Aufzüge und Rolltreppen sowie Bestimmungen über den allgemeinen Schallschutz (§§ 43 ff.).

C) Luft

Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz, LGBl.Nr. 128/1974

Gesetzesauftrag:

Jedermann ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die natürliche Zusammensetzung der Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, sonstige Schwebestoffe, Dämpfe, Gase, Gerüche u.dgl.) zum Nachteil von Menschen, Tieren, Pflanzen verändern kann.

RAUCH, RUSS
STAUB
SCHWEBESTOFFE
DÄMPFE,
GASE
GERÜCHE

Anmerkung:

Das Gesetz gilt mit Ausnahme des Hausbrandes zufolge der Bundes-Verfassungsnovelle 1988 als „partielles Bundesrecht“ in der Steiermark.

Das Gesetz gilt jedoch nicht für jene Emissionsquellen, für die der Bund eigene Regelungen geschaffen hat (z.B. gewerbliche Betriebsanlagen, Industrieanlagen, kalorische Kraftwerke oder das Verbrennen biogener Materialien im Freien).

Verordnungen hiezu:

- Verordnung über die Lagerung, das Ausbreiten, Ausstreuen, Ausschütten, Zerstäuben und Versprühen bestimmter Stoffe im Freien sowie über das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe im Freien oder in einer nicht hiefür bestimmten Verbrennungsanlage, LGBl.Nr. 182/1975
VERBRENNEN
IM FREIEN
- Immissionsgrenzwertverordnung für Schwefeldioxid, Schwebestaub, Stickstoffmonoxid, -dioxid sowie Kohlenmonoxid, LGBl.Nr. 5/1987
SCHWEFEL-
STICKSTOFF-
MONOXID
STICKSTOFFDIOXID
KOHLENMONOXID
- Verordnung, mit der der Betrieb von Feuerstätten beschränkt und das Verbrennen von Stoffen im Freien verboten wird, LGBl.Nr.26/1985
- Verordnung, mit der der zulässige verbrennliche Schwefelgehalt in den festen Brennstoffen festgesetzt wird, LGBl.Nr. 58/1989
KOHLE
SCHWEFELGEHALT

Steiermärkisches Gasgesetz, LGBl.Nr. 54/1973, i. d. F. LGBl.Nr. 73/2001

GAS

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet, sowie eine Verunreinigung der Luft und Sachschäden vermieden werden (§ 3).

Steiermärkisches Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl.Nr. 33/2002 HEIZUNG

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):
Bestimmungen über den Wärmeschutz

Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz - FAnlG, LGBl.Nr. 73/2001 FEUERUNGS-ANLAGEN

Gesetzesauftrag:
Regelung des Inverkehrbringens und der Anforderungen für das Errichten und den Betrieb von Feuerungsanlagen.

Steiermärkische Kehrordnung 2000, LGBl.Nr. 60/2000, 20/2002: RAUCHFÄNGE

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):
Sicherstellung des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerungsanlagen

Kehrbuchverordnung 1985, LGBl.Nr. 90/1985.

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr. 25/1993, i.d.F. LGBl.Nr. 19/2002 FERNWÄRME
INDIVIDUELLE
HEIZKOSTEN-
RECHNUNG
ALTERNATIVE
ENERGIE-
NUTZUNG

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):
Bei der Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen ist die Errichtung von Fernwärmeanschlüssen Förderungsvoraussetzung, sofern Fernwärme in zumutbarer Entfernung vorhanden ist; individuelle Heizkostenberechnung; Förderung alternativer Energienutzungen.

Verordnung hierzu:

- Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr. 26/1993, i.d.F. LGBl.Nr. 38/2001

D) Wasser – Boden

Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBl.Nr. 66/1987, 58/2000 BODEN
DÜNGUNG
GÜLLE
KLÄRSCHLAMM

Verordnungen hierzu:

- Bodenschutzprogrammverordnung, LGBl.Nr. 87/1987
- Gülleverordnung, LGBl.Nr. 88/1987
- Klärschlammverordnung, LGBl.Nr. 89/1987, 51/2000

**Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz,
LGBl.Nr. 47/1989, 58/2000**

CHEMIKALIEN

Gesetzesauftrag:

Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen bei Verwendung und Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln.

Steiermärkisches Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 33/2002

ABWÄSSER
WASSERVER-
SORGUNG
STALLUNGEN
DÜNGER-
STÄTTEN
MINERALÖL-
ABSCHIEDER

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Mindestanforderungen für die Lage und Beschaffenheit von Bauplätzen, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

**Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971,
LGBl.Nr. 42, LGBl.Nr. 82/1995**

Gesetzesauftrag:

In jeder Gemeinde, die eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, müssen die Eigentümer der Gebäude, die mit Wasser aus der Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Hausleitung herstellen und dauernd im gesundheitlich einwandfreien Zustand erhalten.

Kanalgesetz 1988, LGBl.Nr. 79/1988, 82/1998

Gesetzesauftrag:

Die anfallenden Schmutz- und Regenwässer sind nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften des Umweltschutzes und der Hygiene abzuleiten oder zu entsorgen.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, LGBl.Nr. 80/1979

MOTORBOOTE

Motorbootverbot auf dem Altausseer See, Erlaufsee, Giglachsee, Grundlsee, Leopoldsteiner See, Ödensee, Putterer See, Röksee, Schwarzensee, Toplitzsee, Turracher See und Waldschacher Teich.

Anmerkung:

Diese Verordnung erging auf Grund des Schifffahrtspolizeigesetzes.

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom
26. Jänner 1987 über die Gewässeraufsichtsorgane, LGBl.Nr.
32/1987**

GEWÄSSER-
AUFSICHT

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 1988, mit der ein Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft erlassen wird, LGBl.Nr. 85/1989.

Anmerkung:

Diese Verordnung erging auf Grund des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

E) Müll – Abfall

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz – StAWG, LGBl.Nr. 5/1991, LGBl.Nr. 34/1995, 66/1997 ABFALL

Gesetzesauftrag:

Müllvermeidung, Müllsammlung, Verwertung und Entsorgung von Müll.

F) Naturschutz, Landschaftsschutz, Pflanzen-, Alm- und Waldschutz, Tierschutz

Steiermärkisches Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 65/1976,i.d.F. LGBl.Nr. 35/2000 NATUR-
LANDSCHAFTSSCHUTZ

Gesetzesauftrag:

Schutz der Natur, Schutz und Pflege der Landschaft, Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere (§ 1), Gewässer- und Uferschutz (§ 7).

GEWÄSSER
UFER

Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 1977, LGBl.Nr. 49/1977 GEFÄHRDETE
ARTEN

Gesetzesauftrag:

Einrichtung der „Steiermärkischen Berg- und Naturwacht“ zur Unterstützung der Behörden bei der Vollziehung der Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes.

Gesetz vom 24. Juni 1986 über Maßnahmen des Landes Steiermark zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBl.Nr. 81/1986

Gesetzesauftrag:

Kontrollpflicht für die Ein- und Ausfuhr, Kennzeichnungs-, Melde- und Sorgspflicht für gefährdete Arten frei lebender Tiere und Pflanzen auf der Grundlage des Washingtoner Abkommens 1973, BGBl.Nr. 188/1982,i.d.F. BGBl.Nr. 782/1992.

Geländefahrzeuggesetz, LGBl.Nr. 139/1973, 16/1989

Gesetzesauftrag:

Beschränkung der Verwendung von Geländefahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände (§ 1).

Naturhöhlengesetz, BGBl.Nr. 169/1928:

Gesetzesauftrag:

Schutz und Vermeidung von unerwünschten Veränderungen der Naturhöhlen.

Anmerkung:

Dieses als Bundesgesetz beschlossene Gesetz gilt nunmehr im Bundesland Steiermark auf Grund der Bundesverfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl.Nr. 444, als Landesgesetz weiter.

Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 52/1987

Steiermärkisches Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995, i. d. F. LGBl.Nr. 33/2002

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild, Regelungen für lebende Zäune.

NATUR-
GEBILDE
WERBEEINRICHTUNGEN

Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 1/1950,i.d.F. LGBl.Nr. 6/1977

Gesetzesauftrag:

Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter.

Verordnungen hierzu:

- LGBl.Nr. 3/52 (Obstbau)
- LGBl.Nr. 4/52 (San-Jose-Schildlaus)
- LGBl.Nr. 5/52 (Kartoffelkäfer)
- LGBl.Nr.21/52, 42/77 (Baumschulen, Handel mit Baumschulerzeugnissen)
- LGBl.Nr. 1/80 (Feuerbrand)
- LGBl.Nr. 2/80 (Johannisbeerknospengallmilbe)
- LGBl.Nr. 3/88 (Scharkakrankheit des Steinobstes).

Steiermärkisches Almschutzgesetz, LGBl.Nr. 68/1984, 58/2000 ALMEN

Gesetzesauftrag:

Erhaltung der Almen für Zwecke der Almwirtschaft.

Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989, LGBl.Nr.18/1990, 42/1995 BÄUME

Gesetzesauftrag:

Schutz des Baumbestandes im Interesse der Erhaltung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt.

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 134/1993, 14/2000

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Erhaltung und Sicherung des für die Land- und Forstwirtschaft notwendigen Grundes und Bodens. Die strukturellen und natürlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

Steiermärkisches Waldschutzgesetz, LGBl.Nr. 21/1981, 58/2000

Gesetzesauftrag:

Regelungen über die Bestellung von Forstschutzorganen zum Schutze des Waldes und seiner Produkte.

Steiermärkisches Tierschutzgesetz 1984, LGBl.Nr. 74/1984, 45/1993

Gesetzesauftrag:

Verbot jeder Form der Tierquälerei zum Schutze des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren.

Steiermärkisches Fischereigesetz 2000, LGBl.Nr. 85/1999

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Alle Fangarten, Fangmittel oder Fangvorrichtungen, die den Fischbestand nachhaltig zu schädigen vermögen, sind verboten, insbesondere Sprengstoffe, gentechnisch veränderte Köder, Gifte und betäubende Mittel (§ 13).

GIFT
BETÄUBENDE
MITTEL

Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz, LGBl.Nr. 18/1998, 58/2000

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Verbot der Anwendung bienenschädlicher Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 23).

G) Umweltschutz allgemein – Nachbarschaftsschutz

Gesetz vom 21. Juni 1988 über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, LGBl.Nr. 78/1988, 56/1998, 15/1999

Gesetzesauftrag:

Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensbedingungen für Menschen, Tier und Pflanzen (§ 1), Einrichtung eines Rates der Sachverständigen (§ 4) und eines Umweltschutzwartes (§ 6).

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl.Nr. 127, i.d.F. LGBl.Nr. 64/2000

Gesetzesauftrag:

Vermeidung von Umweltproblemen und unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn durch planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes (§ 1).

Verordnungen hiezu:

- Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBl.Nr. 38/1993, Festlegung der zulässigen Mindest- und Höchstwerte der Bebauungsdichte
- Landesentwicklungsprogramm, LGBl.Nr. 53/1977, Entwicklungsleitbild für die Steiermark als Orientierungshilfe für die Bevölkerung und Planungsträger
Auf ökologische Gesichtspunkte wird dabei besonders Bedacht genommen.

- Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung erlassen wird, LGBl.Nr. 29/1984.
In langfristiger Planung ist jeweils auf eine sparsame und schonende Bewirtschaftung unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte hinzuwirken (§ 1 Abs. 3).
- Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft erlassen wird, LGBl.Nr. 58/1993.

Steiermärkisches Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl.Nr. 33/2002

NACHBAR-
RECHTE

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Nachbarschaftsschutz durch besondere Bestimmungen über Abstände und Gebäudehöhen etc. (§ 26).

Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBl.Nr. 14/1971

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Rücksichtnahme auf Erfordernisse der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes sowie anderer öffentlicher Interessen bei der Errichtung von Starkstromweegeanlagen (§ 7). Gesetzliche Regelung des Vorprüfungsverfahrens (§ 4).

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1981, LGBl.Nr. 77, 87/1993, 83/1995

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Analoge Schutzbestimmung, wie das Steiermärkische Starkstromwegegesetz (§ 24).

Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz, LGBl.Nr. 154/1964, i.d.F. LGBl.Nr. 195/1969

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Bei Neuanlage, Verlegung oder Umbau einer Straße oder bei Neubau oder Wiederherstellung einer Straßenbrücke ist auf die Wahrung des Landschaftsbildes oder Ortsbildes und auf die Erhaltung von Naturdenkmälern Bedacht zu nehmen (§ 14).

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 192/1969, 29/1986, 69/1994

Gesetzesauftrag (Umweltschutz als Teilziel):

Der Veranstalter ist verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die von der Veranstaltung hervorgerufen werden könnten (§ 19).

Wer und wo im Umweltschutz?

(Stand Jänner 2002)

I. Steiermärkischer Landtag – Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz 13 Mitglieder (6 ÖVP : 4 SPÖ : 2 FPÖ : 1 GRÜNE)

Dietrich Waltraud	FPÖ	Obmannstellvertreterin
Gangl Anton	ÖVP	
Gödl Ernst	ÖVP	
Graf Verena	FPÖ	Schriftführerstellvertreterin
Gruber Detlef	SPÖ	
Halper Michaela	SPÖ	
Kaufmann Monika	SPÖ	
Kinsky Hans, Ing.	ÖVP	
Köberl Günther	ÖVP	
Riebenbauer Franz	ÖVP	Obmann
Rieser Peter	ÖVP	Schriftführer
Stöhrmann Bernd	SPÖ	
Zitz Edith, Mag.	GRÜNE	

Ersatzmitglieder

Bachmaier-Geltewa Waltraud, Dr.	SPÖ
Böhmer Wolfgang	SPÖ
Dirnberger Erwin	ÖVP
Erlitz Wolfgang, Mag.	SPÖ
Hagenauer Peter	GRÜNE
Hamedl Eduard	ÖVP
Kollegger Peter	SPÖ
Kreisl Friedrich	ÖVP
Lafer Franz	FPÖ
List Kurt	FPÖ
Ober Josef, Ing.	ÖVP
Tasch Kurt	ÖVP
Wöhry Odo, Dipl.Ing.	ÖVP

II. Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl

8011 Graz, Landhaus

Verkehr, Hochbau, Umwelt- und Maschinentechnik, Forschung, Joanneum Research,
Bau- und Raumordnung, Raumplanung, Energierecht, Energieberatung,
Revitalisierung, Volkskultur, Blasmusik

Landesrat Erich Pötl

8011 Graz, Landhaus

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Nachhaltigkeit, Wasser und Natur

III. Wahrnehmung von Umweltschutzagenden im Bereich der Landesverwaltung

1. Sondereinrichtungen des Landes

- a) Umwelttelefon des Landes Steiermark
Telefon (0316) 877/34 34 (ständig besetzt)
- b) Umweltschutzkoordinator Alle Umweltbereiche
Telefon (0316) 877/24 82
W. Hofrat Dr. Manfred Rupprecht
Fachabteilung 13A, rechtliche u. behördliche Koordination,
Graz, Landhausgasse 7, in Zusammenarbeit mit
- c) Hofrat Univ.-Prof.Ing.Dr. Michael Köck Alle Umweltbereiche
Landeshygieniker der Steiermark
Graz, Universitätsplatz 4
Telefon (0316) 380/76 99
- d) Büro des Landeshygienikers Alle Umweltbereiche
Graz, Universitätsplatz 4
Telefon (0316) 380/76 99
- e) Umweltschutzanwalt
Dr. Alois Oswald
Graz, Stempfergasse 7
Telefon (0316) 877/29 65
- f) Aktion „Saubere Steiermark“ Mü
Graz, Wartingergasse 43
Telefon (0316)877/20 89
- g) Landesenergiebeauftragter
Dipl.-Ing. Wolfgang Jilek
Graz, Burggasse 9, 2. Stock
Telefon (0316) 877/45 54
- h) Umweltschutz u. Energiewesen
Fachstelle Energie
Graz, Burggasse 9
Telefon (0316) 877/34 13, 34 14, 34 15, 43 68, 4567
Telefax (0316) 877/34 12

Umweltschutzbeauftragte in den steirischen Bezirken

- BH Bruck an der Mur:**
(8600) Dipl.Ing. Ulf Carstanjen
Telefon (03862) 899-0, DW 270
- BH Deutschlandsberg:**
(8530) OAR. Peter Kunz
Telefon (03462) 26 06, 26 07, DW 210
- BH Feldbach:**
(8330) Dr. Martin Gether
Telefon (03152) 25 11, DW 210
- BH Fürstenfeld:**
(8280) Dagmar Lang
Telefon (03382) 50 25, DW 279
- Magistrat Graz:**
(8010) Dr. Johann Eder, Umweltschutzkoordinator
Telefon (0316) 872, DW 22 05
- BH Graz-Umgebung:**
(8021) AR. Ehrentraud Zenz
Telefon (0316) 70 75-0, DW 433
- BH Hartberg:**
(8230) OR. Ing. Werner Prettenthaler
Telefon (03332) 606, DW 226
- BH Judenburg:**
(8750) Mag. Peter Plöbst, Umweltschutzbeauftragter
Telefon (03572) 83 2 01, DW 220
Franz Walcher, Naturschutzbeauftragter
Telefon (03572) 83 2 01, DW 360
- BH Knittelfeld:**
(8720) Dipl.-Ing. Hannes Liebfahrt
Telefon (03512) 83 1 41, DW 270
- BH Leibnitz**
(8430) Dr. Josef Peheim
Telefon (03452) 82 9 11, DW 240
- BH Leoben:**
(8700) ROFR. Dipl.-Ing. Horst Loidl
Telefon (03842) 45 5 71, 43 1 80, 43 4 41, DW 270
- BH Liezen:**
(8940) OAR. Mag. Johann Tiefenböck
Telefon (03612) 28 01, DW 280
einschließlich der Politischen Exposituren
Bad Aussee (8990)
Gröbming (8962)
- BH Murau:**
(8850) Dr. Werner Tischler
Telefon (03532) 21 01, DW 290
- BH Mürzzuschlag:**
(8680) OFR. Dipl.-Ing. Paul Putz
Telefon (03852) 21 04, DW 270
- BH Radkersburg:**
(8490) OSR. Dr. Gerhard Pracher
Telefon (03476) 40 04, DW 250
- BH Voitsberg:**
(8570) OAR. Harald Knappitsch
Telefon (03142) 21 5 20, DW 231
- BH Weiz:**
(8160) Dr. Helmut Gauster
Telefon (03172) 600, DW 290

2. Fachabteilungen

Fachabteilung 13A (vormals Rechtsabteilung 3) (auch Bezirkshauptmannschaften in I. Instanz sowie Magistrat der Stadt Graz) Umweltrecht und Energiewesen Graz, Landhausgasse 7 Telefon (0316) 877/24 82, 25 72, 38 21	Wa, So, La, Lu, R
Fachabteilung 14A (vormals Rechtsabteilung 4) (auch Bezirkshauptmannschaften in I. Instanz sowie Magistrat der Stadt Graz) Wirtschaftsrecht Graz, Nikolaiplatz 3, Auskunft: Stempfergasse 7 Telefon (0316) 877/31 13, 31 14	
Fachabteilung 13C (vormals Rechtsabteilung 6) (auch Bezirkshauptmannschaften in I. Instanz sowie Magistrat der Stadt Graz) Naturschutz Graz, Karmeliterplatz 2 Telefon (0316) 877/26 52	N und L
Fachabteilung 7A (vormals Rechtsabteilung 7) Gemeinden, Wahlen Graz, Hofgasse 13 Telefon (0316) 877/27 18	Mu
Fachabteilung 10A (vormals Rechtsabteilung 8) (auch Bezirkshauptmannschaften in I. Instanz sowie Magistrat der Stadt Graz) Agrarrecht u. landliche Entwicklung Graz, Krottendorfer Strae 94 Telefon (0316) 877/69 43	WD, Bo
Fachabteilung 13B (vormals Rechtsabteilung 11) (auch Bezirkshauptmannschaften in I. Instanz sowie Magistrat der Stadt Graz) Verkehrsrecht Graz, Stempfergasse 7/II Telefon (0316) 877/29 16, 2917	Lu, VLa
Fachabteilung 17A (vormals Fachabteilung 1a) Allgemeine Technische Angelegenheiten olalarmdienst Graz, Landhausgasse 7 Telefon (0316) 877/25 45	Lu, WD, Wa, Mu, So, Lo, N und L

Fachabteilung 17B (vormals Fachabteilung 5) Techn. Amtssachverständigendienst Graz, Alberstraße 1 Telefon (0316) 877/29 31, 29 32	Lu, Str, VLä
Fachabteilung 17C (vormals Fachabteilung 1a) Techn. Umweltkontrolle und Sicherheitswesen Graz, Landhausgasse 7 Telefon (0316) 877/41 66	
Fachabteilung 16B (vormals Fachabteilung 1b) Örtliche Raumplanung Graz, Stempfergasse 7 Telefon (0316) 877/41 95	R
Fachabteilung 19D (vormals Fachabteilung 1c) Abfall- und Stoffflusswirtschaft Graz, Bürgergasse 5a Telefon (0316) 877/21 56, 21 57	Mü, So
Fachabteilung 18A (vormals Fachabteilung 2a) Straßeninfrastruktur-Planung und Bau Graz, Landhausgasse 7 Telefon (0316) 877/23 03	Lä
Fachabteilung 18B (vormals Fachabteilung 2b) Öffentl. Verkehr und Verkehrsplanung Graz, Stempfergasse 7 Telefon (0316) 877/24 50	Bo
Fachabteilung 19A (vormals Fachabteilung 3a) Wasserwirtschaftl. Planung u. Hydrographie Graz, Stempfergasse 7 Telefon (0316) 877/20 25, 20 26	Wa, Wb
Fachabteilung 19B (vormals Fachabteilung 3a) Schutzwasserwirtschaft u. Bodenwasserhaushalt Graz, Stempfergasse 7 Telefon (0316) 877/20 31	
Fachabteilung 19C (vormals Fachabteilung 3b) Siedlungswasserwirtschaft Graz, Stempfergasse 7 Telefon (0316) 877/28 52	Wa, Wb

Fachabteilung 10D (vormals Fachabteilung f. d. Forstwesen) Forstwesen Graz, Brückenkopfgasse 6 Telefon (0316) 877/45 27, 45 28	WD
Fachabteilung 8B (vorm. Fachabtlg. f. d. Gesundheitswesen) Gesundheitswesen Graz, Paulustorgasse 4 Telefon (0316) 877/35 35	Lu, Wa, Lä, G
Fachabteilung 8C (vorm. Fachabtlg. f. d. Veterinärwesen) Veterinärwesen Graz, Zimmerplatzgasse 15 Telefon (0316) 877/35 94, 35 95	G
Fachabteilung 10B (vorm. Landwirtsch. Versuchszentrum Stmk.) Landwirtschaftl. Versuchszentrum Graz, Burggasse 2 Telefon (0316) 877/24 33, 24 34	Bo

Bo	= Boden
Lä	= Lärm
Lu	= Luft
G	= Gesundheit
Mü	= Müll
N und L	= Natur- und Landschaftspflege
R	= Raumplanung
So	= Sonderabfall
Str	= Strahlenschutz
Vlä	= Verkehrslärm
WD	= Wald
Wa	= Wasser
Wb	= Wasserbau

Verzeichnis der Bezirksverwaltungsbehörden sowie Politischen Exposituren (die fachlich-technische Betreuung erfolgt durch die jeweilig gegenüberstehende Baubezirksleitung bzw. das Baubezirksamt Graz)

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur Telefon (03862) 899-0	Baubezirksleitung Bruck a. d. Mur Telefon (03862) 899-0
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg Telefon (03462) 26 06, 26 07, 27 27	Baubezirksleitung Leibnitz Telefon (03452) 82 0 97
Bezirkshauptmannschaft Feldbach Telefon (03152) 25 11/12	Baubezirksleitung Feldbach Telefon (03152) 25 11
Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld Telefon (03382) 50 25/0	Baubezirksleitung Hartberg Telefon (03332) 606/0
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Telefon (0316) 70 75/0	Baubezirksamt Graz Telefon (0316) 51 31
Bezirkshauptmannschaft Hartberg Telefon (03332) 606/0	Baubezirksleitung Hartberg Telefon (03332) 606/0
Bezirkshauptmannschaft Judenburg Telefon (03572) 83 2 01 bis 83 2 05	Baubezirksleitung Judenburg Telefon (03572) 83 2 01
Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld Telefon (03512) 83 1 41, 83 1 42	Baubezirksleitung Judenburg Telefon (03572) 83 2 30
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz Telefon (03452) 82 9 11, 82 9 12, 82 9 13, 82 9 14, 37 11	Baubezirksleitung Leibnitz Telefon (03452) 82 0 97
Bezirkshauptmannschaft Leoben Telefon (03842) 45 5 71, 43 4 41 43 1 80	Baubezirksleitung Bruck a.d. Mur Telefon (03862) 899-0
Bezirkshauptmannschaft Liezen Telefon (03612) 28 01/0	Baubezirksleitung Liezen Telefon (03612) 22 1 11/0
Politische Expositur Bad Aussee Telefon (03622) 52 5 43-0	Baubezirksleitung Liezen Telefon (03612) 22 1 11/0
Politische Expositur Gröbming Telefon (03685) 22 1 36/0	Baubezirksleitung Liezen Telefon (03612) 22 1 11/0

Bezirkshauptmannschaft Murau
Telefon (03532) 21 01/12, 28 45

Baubezirksleitung Judenburg
Telefon (03572) 83 2 30

Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag
Telefon (03852) 21 04

Baubezirksleitung Bruck a.d. Mur
Telefon (03862) 899-0

Bezirkshauptmannschaft Radkersburg
Telefon (03476) 40 04

Baubezirksleitung Feldbach
Telefon (03152) 25 11

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
Telefon (03142) 21 5 20-0

Baubezirksleitung Graz-Umgebung
Telefon (0316) 51 31

Bezirkshauptmannschaft Weiz
Telefon (03172) 600/0

Baubezirksleitung Graz-Umgebung
Telefon (0316) 51 31

IV. Wahrnehmung von Umweltschutzagenden durch den Magistrat Graz

a) Ämter und sonstige Einrichtungen:

Baurechtsamt:	Abfallbeseitigung, Wasser, Baurecht, Naturschutz, Lärm, Luft, Forstrecht, Raumplanung, Altstadterhaltung Graz, Europaplatz 20 Telefon (0316) 872/50 00
Gesundheitsamt:	Wasser, Lärm, Luft, Gesundheit, Strahlenschutz Graz, Schmiedgasse 26, Amtshaus Telefon (0316) 872/32 00
Gewerbeamt:	Lärm, Luft, Strahlenschutz, Sonderabfall Graz, Schmiedgasse 26, Amtshaus Telefon (0316) 872/28 00
Kanalbauamt:	Abwasser Graz, Europaplatz 20 Telefon (0316) 872/37 00
Umweltschutzamt:	Umwelt-Service-Center (Umwelt-, Energie-, Lärmschutz- und betriebliche Umweltschutzförderung) Graz, Kaiserfeldgasse 1/IV Telefon (0316) 872/43 28

Veterinäramt:	Gesundheit, Tierschutz, Strahlenschutz Graz, Lagergasse 132 Telefon (0316) 872/46 00
Bezirksforstinspektion Graz:	Wald, Luft Graz, Bahnhofgürtel 85 / Annenpassage Ing. Johann Eder Telefon (0316) 70 75/676
Naturschutzbeauftragter:	Natur- und Landschaftspflege Dr. Wolfgang Windisch Graz, Europaplatz 20 Telefon (0316) 872/35 20
Wirtschaftshof:	Abfallbeseitigung, Sonderabfälle, Wasserzustellung, Energieberatung Graz, Sturzgasse 5 bis 7 Telefon (0316) 29 56 25, 872/57 20, 57 21
Feuerwehr der Stadt Graz:	Luft, Gesundheit, Tierrettung, Wasser, Strahlenschutz Graz, Lendplatz 15-17 Telefon (0316) 70 92/0, Notruf: 122
b) Sondereinrichtung:	Umweltschutzkoordinator der Landeshauptstadt Graz Dr. Johann Eder Graz, Herrengasse 6 Telefon (0316) 872/22 05

V. Weitere Institutionen, die sich mit Fragen des Natur- und Umweltschutzes auseinandersetzen

Berg- und Naturwacht
Graz, Herdergasse 3
Telefon (0316) 38 39 90

Joanneum Research
Graz, Steyrergasse 17
Telefon (0316) 876/0

Österreichischer Naturschutzbund
Landesgruppe Steiermark
Graz, Heinrichstraße 5/II
Telefon (0316) 32 23 77/0

Zahlreiche Institute d. Universität Graz
Graz, Universitätsplatz 3
Telefon (0316) 380/0

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
Telefon (0316) 873/0

Kammer der
Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Steiermark und Kärnten
Graz, Schönaugasse 7
Telefon (0316) 82 63 44/0

Umwelt-Verwaltungsstrafverfahren

„Umweltsünden“ werden von den Verwaltungsbehörden nach einer ganzen Reihe gesetzlicher Regelungen geahndet. Der Umweltschutzbericht 2001 bietet darüber eine detaillierte, nach Bezirksverwaltungsbehörden und Gesetzesmaterien geordnete Übersicht.

Die Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat, der Berufungsinstanz, ergänzen diese Materialiensammlung.

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur

Bestimmung	Rechtskräftig
Abfallwirtschaftsgesetz	10

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bestimmung	Verfahren
Wasserrechtsgesetz	10
Abfallwirtschaftsgesetz	2
Gewerbeordnung	34
Forstgesetz	12
Luftreinhaltegesetz	2

Bezirkshauptmannschaft Feldbach

Bestimmung	Verfahren
Wasserrechtsgesetz	17
Abfallwirtschaftsgesetz	6
Naturschutzgesetz	24
Luftreinhaltegesetz	1
Gewerbeordnung	9
Gefahrgutbeförderungsgesetz	8
Altlastensanierungsgesetz	1
Baugesetz	3
Forstgesetz	2
Geländefahrzeuggesetz	8

Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld

Bestimmung	Verfahren
Gewerbeordnung	4
Abfallwirtschaftsgesetz	4
Forstgesetz	4
Luftreinhaltegesetz	1

Magistrat Graz

Bestimmung	Rechtskräftig
Immissionsschutzverordnung	10
Gesundheitsschutzverordnung	9
Abfallwirtschaftsgesetz	1
Chemikaliengesetz	1
Naturschutzgesetz	4
Baumschutzgesetz	16
Baugesetz	134
Futtermittelgesetz	26
Kehrordnung	1
Wasserrechtsgesetz	2
Forstgesetz	2

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Bestimmung	Rechtskräftig
Forstgesetz	4
Abfallwirtschaftsgesetz	8
Gewerbeordnung	6
Naturschutzgesetz	18
Luftreinhaltegesetz	4
Verbot des Abbrennens biogener Materialien	2
Wasserrechtsgesetz	2

Bezirkshauptmannschaft Hartberg

Bestimmung	Verfahren
Wasserrechtsgesetz	12
Forstgesetz	2
Abfallwirtschaftsgesetz	2
Gewerbeordnung	47
Naturschutzgesetz	4
Luftreinhaltegesetz	1
Baugesetz	1

Bezirkshauptmannschaft Judenburg

Bestimmung	Rechtskräftig
Wasserrechtsgesetz	22
Forstgesetz	26
Gewerbeordnung	29
Naturschutzgesetz	2
Abfallwirtschaftsgesetz	4

Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld

5 Verfahren mit Umweltschutz-Relevanz, 3 wegen Geringfügigkeit eingestellt,
2mal wurden je S 500,- Strafe verhängt

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Bestimmung	Rechtskräftig
Forstgesetz	6
Abfallwirtschaftsgesetz	17
Naturschutzgesetz	2
Luftreinhaltegesetz	7
Verbot des Abbrennens biogener Materialien	3
Tierschutz- und Tierhaltegesetz	47
Fischereigesetz	5
Geländefahrzeuggesetz	6
Jagdgesetz	4
Weingesetz	15
Buschenschankgesetz	3
Futtermittelgesetz	1
Gemeinde-Verordnungen	7

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Bestimmung	Rechtskräftig
Wasserrechtsgesetz	2
Forstgesetz	9
Abfallwirtschaftsgesetz	20
Gewerbeordnung	91
Naturschutzgesetz	1
Baugesetz	5
Luftreinhaltegesetz	1
Düngemittelgesetz	1

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bestimmung	Rechtskräftig
Wasserrechtsgesetz	6
Forstgesetz	18
Abfallwirtschaftsgesetz	2
Gewerbeordnung	45
Naturschutzgesetz	5
Geländefahrzeuggesetz	4

Politische Expositur Bad Aussee

Bestimmung	Rechtskräftig
Abfallwirtschaftsgesetz	1
Naturschutzgesetz	3
Wasserrechtsgesetz	1
Forstgesetz	5

Politische Expositur Gröbming

Bestimmung	Rechtskräftig
Forstgesetz	1
Naturschutzgesetz	1
Gewerbeordnung	10
Gefahrgutgesetz	8
Wasserrechtsgesetz	1
Baugesetz	1
Abfallwirtschaftsgesetz	1
Tierschutzgesetz	12
Lärmerregung	22

Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag

Bestimmung	Rechtskräftig
Forstgesetz	9
Abfallwirtschaftsgesetz	7
Gewerbeordnung	18
Naturschutzgesetz	3
Jagdgesetz	1
Fischereigesetz	1
Geländefahrzeuggesetz	2
Verbot des Abbrennens biogener Materialien	3
Kehrordnung	1

Bezirkshauptmannschaft Murau

Bestimmung	Rechtskräftig
Gewerbeordnung	9
Mineralrohstoffgesetz	1
Abfallwirtschaftsgesetz	2
Naturschutzgesetz	1
Baugesetz	2
Luftreinhaltegesetz	3
Forstgesetz	3

Bezirkshauptmannschaft Radkersburg

Bestimmung	Rechtskräftig
Wasserrechtsgesetz	3
Forstgesetz	1
Chemikaliengesetz	1
Luftreinhaltegesetz	1

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bestimmung	Rechtskräftig
Wasserrechtsgesetz	6
Forstgesetz	3
Gewerbeordnung	28
Naturschutzgesetz	5
Baugesetz	5
Luftreinhaltegesetz	2

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bestimmung	Rechtskräftig
Wasserrechtsgesetz	15
Forstgesetz	23
Abfallwirtschaftsgesetz	5
Naturschutzgesetz	11
Düngemittelgesetz	2
Gewerbeordnung	68
Baugesetz	6
Luftreinhaltegesetz	3

Umweltverfahren beim UVS

Der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark meldet die folgenden umweltrelevanten Berufungsverfahren (Anzahl der Verfahren, Art der Erledigung) für das Jahr 2001.

Materie	Eingang	Erledigungen 2001 (von 2000 anhängig gew. Verfahren)		Art d. Erledigung
Forstgesetz	7	9	(2)	5 teilw. Aufhebungen 4 Aufhebungen 1 Abweisung 1 Zurückziehung
Stmk. Naturschutzgesetz	15	8	(6)	1 teilw. Aufhebung 4 Aufhebungen 1 Abweisung 7 Zurückziehungen 1 Fristversäumung
Wasserrechtgesetz	16	16	(2)	7 Aufhebungen 7 Abweisungen 3 teilw. Aufhebungen 1 Einstellung
Abfallwirtschaftsgesetz	3	2	(2)	2 Abweisungen 2 Aufhebungen
Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz	1	2	(1)	1 Abweisung 2 Aufhebungen
Umweltrelevante Gewerbeordnung	49	14	(14)	6 teilw. Aufhebungen 7 Aufhebungen 14 Abweisungen 1 Einstellung
Stmk. Luftreinhaltegesetz	–	2	(1)	1 Abweisung 1 Aufhebung 1 Zurückziehung
Luftreinhaltegesetz	–	–	(1)	1 Abweisung
Verbrennen biogener Materialien	–	1	(1)	2 Aufhebungen
Altlastensanierungsgesetz	2	1	(–)	1 Aufhebung
Geländefahrzeuggesetz	1	–	(1)	1 Aufhebung
Stmk. Baumschutzgesetz	3	3	(–)	2 Aufhebungen 1 Abweisung
Gesetz ü.d. Schutz landwirts. Forstflächen	1	1	(–)	1 teilw. Aufhebung

Gesamt: 97 anhängige Verfahren – 90 erledigte

16 teilweise Aufhebungen, 33 Aufhebungen, 29 Abweisungen, 9 Zurückziehungen, 1 Fristversäumung und 2 Einstellungen.

Grazer Jahres-Highlights

10 Jahre Ökoprofit®-Graz:

Am Anfang war nur das Wort

Während Ökoprofit® mittlerweile von Deutschland bis China als Grazer Wertarbeit anerkannt ist, gibt es auch in Graz selbst einiges zu feiern:

10 Jahre Ökoprofit® in Graz bedeutet ...

- 105 Ökoprofit®-Betriebe
- Mit 5 Milliarden € Jahresumsatz und
- Fast 30.000 Beschäftigten

... haben sich mehrstellige €-Millionenbeträge erspart und wesentlich bei der Entlastung der Grazer Umwelt mitgewirkt:

- 50 Prozent weniger Luftschadstoffe,
- Einsparung von 1 Milliarde Liter Trinkwasser und
- Zwei-Drittel Recycling-Quote.

Natürlich wurden im Jubiläumsjahr auch wieder 50 Grazer Betriebe im besonders feierlichen Rahmen des Grazer Congress allein für die Einsparungen des Vorjahres ausgezeichnet:

- 325 Tonnen Restmüll
- 10 Tonnen gefährlicher Abfall
- 1.520 Tonnen Rohstoffe
- 450.000 m³ Wasser und
- 3,3 Millionen Kilowattstunden Strom.

Während das Umweltamt zusammen mit seinen Experten bereits am aktualisierten Basisprogramm für Neueinsteiger bastelt, stellte das 10-Jahres-Event auch gleich Anlass dar, weiterzudenken: Vor dem Hintergrund weltweit schwindender Ressourcen sind neue Strategien zu entwickeln, um ökologische, ökonomische und soziale (Über)Lebensbedürfnisse zu befriedigen:

- Von der Ökologisierung der Produktion zur Ökologisierung der Produkte
- Von der Wegwerfgesellschaft zu verlängerten Lebenszyklen der Güter
- Von der Material- zur Dienstleistungsgesellschaft

Ökoprofit® als partnerschaftliches Modell einer nachhaltigen Vernetzung kann auch hier die Referenzen liefern!

Neuer Grazer Verkehrslärm- und Abgaskataster

Die Neubearbeitung des Lärmkatasters liefert 2001 in erster Linie eine aktuelle Analyse des Grazer Ist-Zustandes beim Verkehrslärm. Erfasst sind damit – eine österreichweite Novität – 100 Prozent des Straßennetzes. Die vereinheitlichten Datengrundlagen ermöglichen eine schnelle Aktualisierung.

Insgesamt zeigt sich durch die Veränderungen der Verkehrsbelastungen eine leichte Erhöhung der Lärmbelastungen im Stadtgebiet von Graz durch den Straßenverkehr (MIV und ÖV).

Die Anteile der niedrig belasteten Streckenabschnitte sind leicht rückgängig, die höher belasteten Streckenabschnitte weisen eine leichte Zunahme der Längenanteile am Gesamtnetz auf. Es ergibt sich also eine leichte Verschiebung der Längenanteile in die höheren Lärmbelastungsklassen auf Kosten von leisen Straßenzügen.

Auf Basis der Verkehrserhebungen für den Lärmkataster wurden auch die Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehrsbereich aktualisiert. Dabei zeigte sich bei allen Schadstoffen mit Ausnahme der Partikelbelastung aus dem PKW-Verkehr eine Abnahme der Emissionsfrachten.

Für Entscheidungsträger, andere Magistratsabteilungen und die interessierte und betroffene Bevölkerung sind Zugriffsmöglichkeiten über Intranet bzw. Internet geplant. Diese Informationen könnten z. B. eine Hilfe bei der Auswahl des Wohnstandortes darstellen. Gleichzeitig besteht damit aber auch eine Verpflichtung zur Aktualisierung und Datenpflege.

G.O.A.L.: Die ganze Stadt als Sportgerät!

Wer (sich) in Graz (etwas) bewegen will, kommt nicht darum herum, die Dinge vernetzt anzugehen. Als erste „Zukunftsbeständige Stadt“ Europas hat Graz diese Philosophie schon 1996 in seiner Lokalen Agenda 21 „Ökostadt 2000“ festgeschrieben, 2000 evaluiert, und damit international eine Vorreiterrolle eingenommen.

G.O.A.L. (Gesund ohne Auto und Lärm) zielt demzufolge nicht allein auf technischen Umweltschutz ab, sondern vor allem auf die Bevölkerung: Lärm auf der einen und Mobilität auf der anderen Seite sind Bereiche, die wirklich jeden angehen, da es hier immerhin vor allem um unsere Gesundheit geht.

Das hat auch die EU erkannt: G.O.A.L. wird als eines von nur fünf österreichischen Projekten im Rahmen von LIFE gefördert, wobei die Hauptverantwortung wieder beim Grazer Umweltamt liegt. Mit an Bord neben den Bereichen Sport und Gesundheit auch noch die Forschungsgesellschaft Mobilität (FGM), das Zentrum für Gesundheitsförderung (ZfG), die GVB und Cityfunk 878.

Der Start mit dem Modul „Fit durch den Alltag“, bei dem rund 100 „Merkur“-Versicherte in gerade einmal 12 Wochen 40.000 motorisierte Kilometer bzw. 2.675.800 Kalorien (= 5000 Wiener schnitzel oder 11.000 Krügel Bier) einsparten, ist jedenfalls viel versprechend.

Agenda 21-Preis zur „Förderung nachhaltiger Lebensqualität!“

Dass Graz heute international den Ruf einer Ökostadt genießen darf, ist vorwiegend ein Verdienst des kooperativen Grazer Klimas bei Umweltfragen. Neben Pionierprojekten wie Ökoprofit®, Thermoprofit oder Ökodrive kann hier auf Beteiligungsmodellen wie Umwelttreff, Gesundheitsforum oder

Naturschutzbeirat, aber auch auf das alljährliche Grazer Umweltfest und die ständige Schulaktion „Lebenswerte Stadt“ verwiesen werden.

Die dabei entstandenen Vernetzungen und Synergien waren dafür ausschlaggebend, auf Vorschlag des Umweltamtes und des Umweltkoordinators im Stadtsenat die künftige Vergabe eines „Agenda 21-Preis“ anstelle des bisherigen Umweltschutzpreises zu beschließen.

Ganz im Sinne der Lokalen Agenda sollen künftig – von der Umwelt und Natur über Soziale Initiativen bis zur Gesundheit – alle Bereiche einbezogen werden, die vitale Lebensinteressen berühren, und auch die Preisgelder wurden angehoben:

- Leistungen einzelner, dotiert mit **öS 30.272,- (€ 2.200,-)**
- Leistungen von Gruppen, dotiert mit **öS 45.409,- (€ 3.300,-)**

Leistungen von Handel, Gewerbe und Industrie sowie von Einrichtungen im öffentlichen Interesse werden weiterhin in der Form belohnt, dass die Auszeichnung im Geschäftsverkehr geführt werden darf.

Innovative Technik statt desolater Heizanlagen

Bei Problemen mit der richtigen Funktion der Heizungsanlagen wenden sich die Heizungsanlagenbetreuer an das Umweltamt. Bei Begehungen der Objekte stellt sich oft heraus, dass die Mehrzahl der Heizungsanlagen nicht ordnungsgemäß funktioniert. Die Probleme liegen zu einem großen Teil in hydraulischen Unzulänglichkeiten, in einer Wärmeunterversorgung bestimmter Räume und in teilweise defekten und reparaturbedürftigen Anlagenteilen.

Dadurch ist ein energieeffizienter Betrieb oft nicht möglich, weil ein erhöhtes Temperaturniveau eingestellt werden muss und keine Absenkerperioden programmiert werden können.

Die Fehlersuche und Behebung gestaltet sich in diesen Fällen zum Teil schwierig und sehr zeitintensiv, da oft aufwändige Messungen erfolgen müssen, um die Ursachen definieren zu können. Im Jahr 2001 wurde das Referat für Energie und Klima von den Heizanlagenbetreuern wegen der genannten Probleme zu rund 25 Gemeindeobjekten gerufen.

Mit der Datenfernübertragung (DFÜ) können Verbrauchs- und Anlagenwerte von sieben Objekten über Telefonleitung vom jeweiligen Objekt automatisiert direkt ins Umweltamt übermittelt und eine Fernbedienung der Heizungsanlagen vorgenommen werden.

Die Übermittlung der Verbrauchsdaten wird dadurch wesentlich genauer und aussagekräftiger als bisher, die Anlagenzustände (Temperaturen, Fehlfunktionen, etc.) können aufgezeichnet und energiesparende Eingriffe in die Heizungsprogramme vom Büro aus durchgeführt werden. Insgesamt können durch diese Aktivitäten ca. 15 Prozent der Heizenergie eingespart werden.

Neue Richtlinien der Umwelt-/Energieförderungen

Um die Luftsituation in Graz zu verbessern, hat der Gemeinderat 1986 die Förderung von Heizungsumstellungen auf Fernwärme eingeführt. Seither wurden mit einem Aufwand von etwa 80 Mio. ATS rund 2.500 Heizungsumstellungen auf Fernwärme gefördert. Vor allem der Ersatz der alten Einzelöfen hat sich sehr positiv auf die Grazer Luftsituation ausgewirkt. Die jährlichen CO₂-Emissionen konnten um 47.000 Tonnen reduziert werden.

1990 wurde zusätzlich eine Förderung für Sonnenkollektoren eingeführt, um den Einsatz der erneuerbaren Energieträger zu forcieren.

Im Zuge der Entwicklung des Kommunalen Energiekonzeptes wurde 1995 eine Ausweitung der

Umwelt-/Energieförderungen beschlossen. Zusätzlich zu den bestehenden wurden drei neue Förderungen eingeführt:

- Anlagen zur Nutzung alternativer Energieformen (größtenteils Biomasseheizungen),
- Erdgas-Brennwerttechnik,
- „Grazer Solar-Niedrig-Energiehäuser“

1997 erfolgte eine geringfügige Novellierung. Die Richtlinien zur Förderung von Schallschutzfenstern wurden 1983 beschlossen und 1987 und 1992 novelliert.

Aus mehreren Gründen wurde eine Neu- und Zusammenfassung der Richtlinien der Umwelt-/Energieförderungen mit Juni 2001 im Gemeinderat beschlossen (Umstellung auf den Euro, Änderungen der Förderbestimmungen des Landes Steiermark, nötige Anpassungen an technische Entwicklungen, Verbesserung des Kundenservices durch Vereinfachung, etc.).

Die wichtigsten Neuerungen

- Bei der Fernwärmeförderung wurde das bisherige Modell der sozial gestaffelten Förderung beibehalten, die Förderungshöhe wurde jedoch auf **66,67 Prozent** des Aufwandes bei Mindesteinkommen gesenkt (bzw. 25 % wie bisher bei doppeltem Mindesteinkommen). Die maximale Förderung wurde mit 2.500 € fixiert.
- Durch Erhöhung der Förderquote für Solaranlagen (**100 €/m² Kollektorfläche**) sowie die Einführung einer Förderung von Photovoltaikanlagen wurde ein Schwerpunkt bei der Förderung Erneuerbarer Energieträger, wie in den Beschlüssen der „Ökostadt 2000“ festgeschrieben, gesetzt.
- Einführung einer pauschalierten Schallschutzfensterförderung zusätzlich zu einer einkommensabhängigen Förderung, außerdem Erweiterung des Kreises der Förderungswerber durch Senkung des Richtwertes für die Lärmbelastung (von 65 db auf 60 db).
- Gas-Brennwerttechnikförderung : Da sich solche Anlagen als Standard am Markt etabliert haben, wurde der eigentliche Zweck der Förderung erreicht, weshalb diese Förderung eingestellt wurde.

Schulische Umwelt-Projekte

In zahlreichen steirischen Schulen finden laufend Umwelt-Projekte ganz unterschiedlicher Art und Zielsetzung statt. Aus der Fülle dieser Schulprojekte konnten für den diesjährigen Umweltschutzbericht naturgemäß nur einige wenige, besonders interessante, ausgewählt werden.



BG/BRG Judenburg

Das BG/BRG Judenburg ist 1998 zur Klimabündnisschule erklärt worden. Um den Klimaschutzintentionen Rechnung zu tragen, sind auch im vergangenen Schuljahr wieder regionale und internationale Projekte durchgeführt worden.

Acid rain over Europe

Im Rahmen von Science across Europe (internationales Projekt in Englisch) hat eine Schülergruppe im Dezember und Jänner im Bezirk Judenburg pH-Messungen durchgeführt. Die pH-Werte geben als Summenparameter Aufschluss über die Umweltbelastung eines Gebietes. Die Resultate zeigen, dass bis auf wenige Ausnahmen die pH-Werte im Bezirk Judenburg weitgehend von Immissionen unbeeinflusst sind und von 5,5 bis 7 variieren.

TEACH: Training pupils for Energy Analysis in sCHOOL buildings

Ein EU-Projekt, an dem unsere Schule, das Abteigymnasium Seckau sowie eine italienische Schule in Perugia und eine irische in Dublin beteiligt waren. Ziel war die Bewusstseinshebung für Energieeffizienz und vernünftigen Umgang mit Energieressourcen. In weiterer Folge sollte in Zusammenarbeit mit lokalen Energieagenturen der Einsatz von alternativen Energieformen an Schulen erwogen bzw. in kleineren Projekten geplant werden.

Von den Schülern wurden dafür zahlreiche Tests durchgeführt:

- Gebäudeerhebung Wärmeenergie: Volumina, Energiebedarf, k-Werte, Verbesserungsmaßnahmen etc. in Zusammenarbeit mit EAJKM
- Schulbegehung – Beleuchtung und elektrische Energie: Mängelerhebung, Vorschläge für sparsameren Umgang mit elektrischer Energie,
- Testreihe – Temperaturmessung: nächtliche Abkühlung, Effizienz von Jalousien

Teilnahme am Projekt fiftyfifty

Ein Bonusmodell für steirische Schulen

Zusammenarbeit mit dem Projektteam, bestehend aus dem Verein ecowatt, dem Energiebeauftragten des Landes Steiermark, dem LandesEnergieVerain Steiermark, der Energieberatungsstelle Steiermark, dem Interuniversitären Forschungszentrum (IFZ) und den Energieagenturen. Zielsetzung war die Erarbeitung eines Energiesparkonzeptes, um den Energieaufwand der Schule (Strom- und Wärmebedarf) unter Beachtung von einfachen, aber effizienten Energiespartipps zu minimieren.

Vielfalt durch Wasser

Anlässlich der „Ökologisierung unserer Schule“ hat ein Lehrer mit seinen SchülerInnen im Wahlpflichtfach Biologie und Umweltkunde für das Schulgelände eine Ökoerlebniszone geplant. Die vorgesehene Fläche für das Projekt war mit Waschbetonplatten bedeckt und vom Naturwertpotential her unattraktiv. Abgesehen vom ökologisch sterilen Umfeld der Schule befinden sich in der näheren Umgebung auch keine Feuchtbiotope.

Nachdem für die geplante Fläche nicht nur verschiedenste aquatische Zonen wie Inseln, Seicht- und Flachwasserbereiche, Sumpfbereiche usw. vorgesehen waren, wurde durch das Miteinbeziehen verschiedener Standorttypen wie Geröllfelder, Totholzareale, Überwinterungsplätze für verschiedene Tiere, Hochstauden- und Sträucherfluren eine hohe Vielfalt erreicht, um den angestrebten Charakter einer „Öko-Erlebniszone“ für Schüler zu erzielen.

Der Bau der einzelnen Bereiche war in Etappen vorgesehen und galt als pädagogisch sinnvolle Einsatzmöglichkeit für Schülerarbeitsgruppen in den Fächern Biologie und Werkerziehung.



Aushub der Tiefenzonen

Mit der Umsetzung des Projektes wurde im Frühjahr begonnen: Nach dem Entfernen der Magerbetondecke mit Hilfe eines Baggers haben SchülerInnen den Feinaushub und die Modellierung vorgenommen. In den folgenden Wochen wurde mit Hilfe der SchülerInnen des Wahlpflichtfaches Biologie und Umweltkunde die Verlegung von Vlies und Folie vorgenommen. Gegen Ende des Schuljahres folgten im Rahmen der Projekttag die Teichbepflanzung und die Gestaltung der Ruhezone, wie Aufstellen und Fixieren der von SchülerInnen in Werkerziehung gefertigten Sitzbänke.

Die natürliche Sukzession wird mittel- bis langfristig durch schülerzentrierte biologische Untersuchungen der Vielfalt des künstlich angelegten Lebensraumes verfolgt werden. Wichtig ist auch das Erkennen des notwendigen anthropogenen Eingreifens in den natürlichen Sukzessionsprozess, um eine Eutrophierung oder ein Umkippen der aquatischen Bereiche zu vermeiden. Allfällige Adaptierungsmaßnahmen sind im folgenden Schuljahr vorgesehen.

*Von
Prof. Mag. Johann Mischlinger
Biologielehrer am BG/BRG Judenburg
ARGE-Leiter
für steirische BiologieprofessorInnen*

Hauptschule Bad Gleichenberg

Photovoltaik-Kraftwerk



Der Anstoß zu diesem Schulprojekt kam von den SchülerInnen selbst. Als im Physikunterricht die Arten umweltfreundlicher Stromerzeugung Thema waren, verspürten die SchülerInnen große Lust, der Theorie die Praxis folgen zu lassen. Das Ganze war nicht nur eine für die SchülerInnen willkommene Abwechslung, sondern auch die beste Möglichkeit, sich mit der Photovoltaik vertraut zu machen. Das Ziel war ein 1kW_p PV-Kraftwerk.



Da es bisher in Bad Gleichenberg keine PV-Anlage gegeben hatte, leisteten die SchülerInnen echte Pionierarbeit. Die Anlage wurde auch so positioniert, dass sie für Passanten gut sichtbar ist. Viele Bad Gleichenberger wurden durch diese Anlage erst auf die Photovoltaik aufmerksam und manche wollen der Einladung der SchülerInnen Folge leisten, sich selbst auch eine PV-Anlage anzuschaffen.

Die größte Hürde war nicht, wie man vermuten könnte, die technische Ausführung der Anlage, sondern das Aufbringen der nötigen finanziellen Mittel. Hier haben die SchülerInnen über Monate hinweg keine Mühen gescheut und haben größtenteils in ihrer Freizeit unermüdlich für ihr Projekt geworben. Regionale Firmen wurden durch persönliche Gespräche und durch Briefe, die im Deutschunterricht erarbeitet wurden, als Sponsoren gewonnen. Schließlich mussten 130.000 S „aufgestellt“ werden.



Im Fach „Bildnerische Erziehung“ wurde eine „Solaraktie“ entworfen. Die Emission wurde am 15. Dezember 2000 in der Sparkasse Bad Gleichenberg unter Beteiligung der Bevölkerung sowie von Vertretern aus Politik und Wirtschaft gefeiert. Die zahlreichen Besitzer von Solaraktien, die auch über das Internet verkauft wurden, sind im Aktienbuch auf der Projekt-Website verzeichnet.

Der Fortgang des Projektes wurde ständig auf der Website www.sonnenschule.stsnet.at dokumentiert. Hier konnten die SchülerInnen das in Informatik erlernte Wissen anwenden.

Im Jänner 2001 wurde das Projekt von der „Amway-Sponsorbörse“, einer Plattform für Sponsoren und Projektbetreiber im Internet, zum Projekt des Monats gewählt.

Der eigentliche Bau der PV-Module fand im April und Mai statt. Die SchülerInnen wollten es sich nicht so einfach machen, fertige Module zu kaufen. Deshalb bauten sie die Module im Selbstbauverfahren, das heißt, jedes Modul des Kraftwerkes wurde aus verschiedenen Einzelteilen wie Glasplatten, Silikon, Silikon-Gel, Photozellen, Kupferfolie etc. selbst hergestellt. Ende Mai konnten die letzten Module fertig gestellt werden.

Die SchülerInnen haben sich aber nicht damit begnügt, nur ein „normales“ Photovoltaik-Kraftwerk zu bauen, sondern es sollte auch schön ausschauen. Deshalb hat jede SchülerIn mit ihren Initialen als Grundlage ein Kunstobjekt geschaffen, das so wie die PV-Module in die Anlage integriert wurde und so aus dem Kraftwerk ein interessantes Kunstwerk macht.

Der Einbau des Wechselrichters, des Stromzählers sowie der Anschluss des Kraftwerkes an das Stromleitungsnetz des E-Werkes der Gemeinde Bad Gleichenberg wurde von Elektrikern des E-Werkes durchgeführt, da diese Arbeiten nur von Fachleuten vorgenommen werden dürfen.

Die Eröffnung des Kraftwerkes erfolgte am 27. Juni 2001, wobei die Schule mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft der Region Bad Gleichenberg den erfolgreichen Abschluss dieses außergewöhnlichen Projektes feierte. Bei dieser Eröffnungsfeier konnten sich die Besucher in einer Ausstellung über das Thema Photovoltaik bzw. andere alternative Formen der Energiegewinnung informieren sowie an einer Verlosung verschiedener solar betriebener Geräte teilnehmen.

Den Höhepunkt der Feier bildeten aber die feierliche Unterzeichnung des Stromliefervertrages mit dem E-Werk der Gemeinde Bad Gleichenberg und die darauf folgende Inbetriebnahme des Kraftwerkes durch einen Schüler der Projektklasse. Das Kraftwerk ist nun schon seit rund einem Jahr in Betrieb und liefert Solarstrom ins Netz.

Von
Robert Necker, Projektleiter

Wieder Krötenzäune

SchülerInnen der HS Bad Gleichenberg stellen unter der Anleitung der Lehrerin Johanna Domnick schon seit 1984 Krötenzäune auf, wofür heuer ein Vormittag reichte, um beiderseits der „Reserlstraße“ in Trautmannsdorf „Schutzbauten“ zu errichten.

„Trotz Kritik aus der Bevölkerung“, schreiben Manuela Auner, Iris Brucker, Bianca Ranftl und Astrid Schröttner, Schülerinnen der 3. a.-Klasse, „ist den Schülern die Bedeutung dieser vom Aussterben bedrohten Amphibien bewusst. Es erfüllt uns mit Stolz, dass alle ‚Tatschker‘ gerettet wurden. Dies waren insgesamt 300 Amphibien. Wir berichten mit Freude, dass 2001 um 20 Prozent mehr Lebewesen als im Vorjahr gerettet wurden. Ganz besonders liegt uns am Herzen, dass im nächsten Jahr Erwachsene beim Aufbau behilflich sind und nicht nur als ‚Krötenvernichter auf vier Rädern‘ in Erscheinung treten“.

Gerlitz-Hauptschule Hartberg



Das Projekt wurde Fächer verbindend in den Gegenständen BU, PC, D, M, E, WEK, WEM und ME von September bis Dezember 2001 mit folgenden Zielsetzungen durchgeführt:

WALD – mit allen Sinnen erleben – anschaulich, handelnd, selbständig lernen

- Differenzieren nach individuellen Möglichkeiten,
- Kommunikative und kooperative Kompetenzen entwickeln (Partnerarbeit, Gruppenarbeit),
- Umweltaktiv aus Verantwortung, Probleme erkennen, strukturieren, Lösungswege entwickeln (Wald in Gefahr),
- Handlungsbereitschaft und gesellschaftlich-historisches Problembewusstsein ausbilden (Vermeidung der Luftschadstoffe, Müllvermeidung, naturgemäße Waldwirtschaft).

Phasen des Projekts:

- **Projektidee:** Motivation durch Lindenpflanzaktion im Stadtpark mit Lindenfest und durch zwei Lehrausgänge im Juni und Juli 2001.
- **Zielformulierung:** Die Bedeutung des Baumes, des Waldes, Aufbau des Waldes, Lebensgemeinschaft Wald, Funktionen des Waldes, der Wald in Gefahr, die psychologische Wirkung des Waldes.
- **Projektdurchführung:** Unterricht in der „Waldklasse“: Zwei Lehrausgänge wurden mit Unterstützung von Waldpädagogen durchgeführt. Weitere drei Lehrausgänge wurden von den BU-Lehrern gestaltet. Im Dezember wurde eine Projektwoche Fächer übergreifend unter Auflösung des Stundenplanes gestaltet.

Wir holen den Wald ins Klassenzimmer – Einsatz aller Sozialformen (Alleinarbeit, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Stationenbetrieb, offenes Lernen) – Berücksichtigung der Lerntypen, verschiedener Lerntechniken und Lerntipps.

Arbeiten mit Bestimmungsbüchern, gezielte Naturbeobachtungen und Experimente, Gestalten von Plakaten.

Festigung – Einsatz von Lernkartei und Lernspielen (Rätsel, Waldmemory, Waldquartett, Walddomino, „Mein Baum“, „Waldlauf“).

Lebensgemeinschaft WALD – Wald ist mehr als eine Aneinanderreihung von Bäumen – ist eine sorgfältig ausbalancierte Lebensgemeinschaft von Mikroorganismen, Tieren und Pflanzen.

Ökosystem Wald (Lernreise: Nahrungskette, Nahrungsnetze, Stoffkreislauf der Produzenten, Konsumenten und Destruenten)

Aufbau des Waldes – Stockwerkbau

Funktionen des Waldes – z. B. Schutzwirkung des Waldes – Biegefestigkeit des Holzes im Experiment erfahren.

Wald und seine psychologische Wirkung (Vergleich der eigenen Persönlichkeit mit einem Baum) – Wald als Kraftquelle und Erholungsraum.

Wald in Gefahr: Klimafaktoren, Schädlinge – gezielte Schädlingsbekämpfung, naturgemäße Waldwirtschaft, saurer Regen – Experimente zur Entstehung und Wirkung. Vermeidung durch Verringerung der Luftschadstoffe.

Da auch wir Menschen unseren Platz in der Lebensgemeinschaft WALD haben, ist aktiver Natur- und Umweltschutz für uns lebenswichtig. Wir alle können einen Beitrag leisten durch Mülltrennung, richtiges Heizen, durch Verwendung von Autos mit Katalysator, Abgasreinigung mit Spezialfiltern in Industrie und Gewerbe und naturgemäße Waldwirtschaft.

Projektpräsentation

Am „Tag der offenen Tür“ für Volksschüler und deren Eltern, am Vorabend für Eltern der Schüler: Power Point-Präsentation, Gedichte, Texte, Rollenspiel, Waldrätsel aus der Schreibwerkstatt der Schüler, Lied „Mein Freund der Baum“. Schau- fenstergestaltung zum „Tag des Waldes“ am 23. März 2002.

Von

HOL Hermine Handler, Klassenvorstand der 2c

Umweltschutzpreis Zum 25. Mal verliehen

Bereits zum 25. Mal wurde im Jahr 2001 der Umweltschutzpreis des Landes Steiermark für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes verliehen. Über Antrag von Umweltschutzrat Erich Pöttl wurde in der Regierungssitzung am 11. Juni 2001 die Verleihung folgender Umweltschutzpreise beschlossen:

Leistungen Einzelner

Otmar Grober

Für das Projekt

Ökologisch orientierte Gewässerinstandhaltungen mit naturnaher dynamischer Landschaftseingliederung

In seiner Einreichung legt Otmar Grober die ökologisch orientierten Gewässerinstandhaltungen mit naturnaher dynamischer Landschaftseingliederung nach Grundsätzen von V. Schaubberger in der Region Mariazell an der Salza und deren Nebenbächen dar.

Bei dieser Form der Gewässerinstandhaltung werden erstmals die gewässereigenen Energien unter Verwendung der vorwiegend im Gewässer vorkommenden Baumaterialien zur Minimierung der Ausbauerfordernisse genutzt. Mit derartigen Maßnahmen sind sparsamere Eingriffe in den Lebensraum „Gewässer“ möglich und stellen nebenbei eine kostengünstige nachhaltige Ergänzung zum bestehenden Schutzwasserbau dar.

Einige hochwassererprobte Bauweisen wie

- ★ eine Böschungskantensicherung (mit Raubaumüber- und Weideneinlage),
- ★ eine Ufersicherung (mit biogenen Materialien),
- ★ eine Schadensbehebung (mit Wasserschnecke),
- ★ eine Pendelrampe (zur wechsdynamischen Gefällsüberbrückung),
- ★ eine Ufer- und Hangsicherung (mit Raubaumvorlage, Rundholzfücher und Heckenbuschlagen) sowie
- ★ Sohlgrundbuhnen (zur Sohlstabilisierung) sind technisch beschrieben und planlich wie bildlich dargestellt.

Kurt Grössinger

Für das Projekt **Umstellung auf Mehrwegbecher**

Im Arnold Schwarzenegger Stadion, in dem jährlich etwa 50 Großveranstaltungen abgehalten werden, hat das Müllaufkommen durch die Verwendung der so genannten Einwegbecher (Plastikbecher) immer größere Ausmaße angenommen, sodass 1999 bereits ca. 50 Tonnen Restmüll angefallen sind.

Anbetrachts dieses Sachverhaltes hat sich Kurt Grössinger, Betreiber der Kantine im Stadionbereich, im Jahr 2000 dazu entschlossen, auf Mehrwegbecher umzustellen. Bei der Konsumation eines Getränkes wird für den Mehrwegbecher automatisch ein Pfand von 10,- ATS eingehoben und bei der Rückgabe des Bechers retourniert. Die gebrauchten Trinkbecher werden gereinigt bzw. gewaschen und bei der nächsten Veranstaltung wieder verwendet. Mit der Umstellung auf Mehrwegbecher hat sich das Müllaufkommen im Stadion um rund 80 Prozent reduziert.

Leistungen von Gruppen

Polytechnische Schule Murau

Für das Projekt **Batteriesammlung**

Die Polytechnische Schule Murau nahm am österreichweiten Batteriesammelwettbewerb des „Umweltforum Batterie“ teil. Im Rahmen dieses Wettbewerbes haben die 40 Schüler innerhalb von vier Wochen acht Tonnen Altbatterien im Bezirk gesammelt, sortiert und einer fachgerechten Entsorgung und Wiederverwertung zugeführt.

An Umweltständen in den Gemeinden, durch Gespräche und über Informationsmaterialien wurde die Bevölkerung für das Problem der Altbatterien sensibilisiert. Die gewaltige Menge von fast 200 kg gesammelter Altbatterien pro Schüler ergab schließlich unter 355 teilnehmenden Schulen in ganz Österreich den 1. Platz, wobei dies beinahe die dreifache Sammelleistung der zweitplatzierten Schule war.

Mit den Einreichunterlagen werden Informationsmaterial, die Informationsstände sowie die Aktivitäten der Schüler anhand von Bildern umfangreich dokumentiert.

Leistungen von Industrie u. Gewerbe

Eloxieranstalt Adolf Heuberger

Für das Projekt *Eloxal 2000*

Die Eloxieranstalt A. Heuberger GmbH. ist ein typischer österreichischer Klein- und Mittelbetrieb und erzielt mit insgesamt 15 Mitarbeitern einen Umsatz von 15 Millionen ATS. Mit dem Projekt „Eloxal 2000“ hat sich die Geschäftsleitung das Ziel gesetzt, die Leitlinien nachhaltigen Wirtschaftens zu erfüllen. Gemeinsam mit Behörden, Anrainern, Lieferanten, Kunden und Beratern wurden Lösungen gesucht, um diese Leitprinzipien im Betrieb in die tägliche Praxis umzusetzen. Im Rahmen dieses Projektes konnten in der Eloxieranstalt Heuberger unter anderen folgende Verbesserungen umgesetzt werden:

- ★ Der flächenbezogene Wasserverbrauch wurde um 60 Prozent reduziert,
- ★ Der Erdgasbedarf zur Beheizung der Bäder wurde um 20 Prozent reduziert,
- ★ Der Chemikalienverbrauch wurde um 15 Prozent reduziert,
- ★ Der Verpackungsabfall wurde praktisch auf Null abgesenkt,
- ★ Die EMAS-Validierung wurde erreicht.

Die Firma wurde drei Mal als Grazer Ökoprofitbetrieb ausgezeichnet, ist EMAS zertifiziert, bekam den Knowledge-Weiterbildungspreis und wurde in zehn nationalen und internationalen Publikationen beschrieben. Im Projektbericht werden Ausgangslage, Hintergrund, Motivation sowie die Grundidee und die materiellen Ziele mit den Innovationsschwerpunkten ausführlich dargestellt.

Dynamit Nobel Wien GmbH, Betriebsstätte

St. Lambrecht

Für das Projekt *Errichtung der ersten mikrobiell arbeitenden Abwasserreinigungsanlage für die Sprengmittelindustrie*

Die Firma Dynamit Nobel Wien errichtete in der Betriebsstätte St. Lambrecht zur Reinigung der mit Nitrat-, Sulfat- und organischen Stoffen hochbelasteten Abwasserteilströme aus der Sprengölproduktion eine mehrstufige betriebliche Abwasser-Reinigungsanlage. Die Anlage wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Abfalltechno-

logie und Mikrobiologie der TU Graz errichtet. Das Konzept beruht auf einer dreistufigen Dekontamination der Inhaltsstoffe des in der Produktion von Nitroglykol anfallenden Produktionsabwassers. Organische Stoffe werden in einer ersten aeroben Stufe mineralisiert, Nitrate bzw. Nitrite in einem zweiten anaeroben Schritt durch Denitrifikation entfernt. In der dritten aeroben Stufe wird der Restkohlenstoff abgebaut. Derzeit ist sie weltweit die einzige ARA im Bereich der Sprengmittelindustrie, die eine CSB-Abbauleistung von über 98 Prozent und eine sehr hohe Stickstoffeliminationsrate erreicht. Die Reinigungsleistung geht weit über die Erfüllung der behördlichen Vorgaben hinaus. Der Erfolg dieser Methode legt eine Übertragung des Konzeptes auf ähnlich belastete Abwässer aus anderen Industriesparten nahe. Gefördert durch das Europäische Umweltförderungsprogramm LIFE erhielt dieses Projekt 1996 den Umweltpreis der österreichischen Industrie.

Leistungen von Gemeinden

Stadtgemeinde Gleisdorf

Für das Projekt *Mülltrennung in öffentlichen Freibädern*

Im Interesse des Umweltschutzes hat die Stadt Gleisdorf für das öffentliche Freibad ein entsprechendes Mülltrennsystem entwickelt. Diese Art der Mülltrennung wird seit 1993 im Wellen- und Freizeitbad Gleisdorf umgesetzt und ist ein voller Erfolg.

Anhand der „Mülltrennwand“, einer im Anschluss an die Badekasse befindlichen Informationswand, kann sich der Badegast informieren, was wo entsorgt werden kann. Im Badegelände sind sieben Großsammelstationen und 34 Kleinsammelstationen verteilt. Getrennt wird in Restmüll, Papier, Leichtfraktion, Dosen, Buntglas, Weißglas und Biomüll, Problemstoffe können beim Bademeister abgegeben werden. Für Raucher und ihre Zigarettenabfälle stehen bereits am Badeeingang kostenlose Aschenbecher aus Kunststoff zur Mitnahme bereit. Seit Einführung dieses Systems bleiben kaum noch Abfälle auf den Liegewiesen, sodass den Badegästen ein großes Lob ausgesprochen werden kann. Da die jetzigen Abfallbehälter auch mit einem Deckel ausgestattet sind, kommen im Badebereich Fliegen, Wespen usw. kaum mehr vor.

